

VII, 3.

Ya
4325



VII, 2.

Z, 585^a



Der
in der Hochfürstl. Sächsischen Residenzstadt

Eisenach

errichteten

und

von gnädigster Obervormunds Herrschaft
confirmirten

auch

von einer hochlöblichen Landschaft
an Grafen, Ritterschaft und Städten des Fürstenthums Eisenach
garantirten

**Witwen- und Waisen
Societät**

Gesetze und Statuten

vom 30sten Nov. 1765,

auch übrige darzu gehörige Urkunden.



Eisenach

gedruckt bey Johann Balthasar Boëtius
Herzogl. Sächs. privill. HofBuchdruckern.

Im Jahr 1766.

in der Buchhandlung des Herrn

W e i t e

Erste

von dem berühmten

Verfasser

und

von einer berühmten

Verfasserin

W e i t e



W e i t e

von dem

Verfasser



Verlag des Herrn





Von Gottes Gnaden Wir,
Anna Amalia,
Verwittibte Herzogin zu Sachsen/

Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, ꝛc.
gebohrne Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. Landgräfin in
Thüringen, Marggräfin zu Meissen, gefürstete Gräfin zu Henneberg,
Gräfin zu der Mark und Ravensberg, Frau zu Ravenstein, ꝛc.

OberVormünderin und LandesRegentin

Serkunden hiermit: Wasmaßen Uns die zur hiesigen
Witwen, und WaisenSocietät erwählte Director
und Beyfigere im Namen der ganzen Gesellschaft un-
terthänigst angelanget, daß Wir, selbige in Unsere Protection
zu nehmen und diejenige Verfassung und Gesetze zu confirmi-
ren,

2 2



ren, gnädigst geruhen möchten, welche sie zu Stabilirung eines Dem gemeinen Wesen so nützlichen Instituti aufgerichtet und in Gegenwart der mehresten Mitglieder durchgangen, auch eigenhändig und respective in Vollmacht unterschrieben, maßen nachstehende Articul, davon eine beglaubte Abschrift zu denen Canzelen Acten geleget worden, solches des mehrern besagen:

Eingang.



Es ist kein Vornehmen so gerecht und unschuldig, das nicht von Menschen, die leer von göttlichen Empfindungen sind, sollte getadelt worden seyn. Es ist keine Anstalt so löblich, die nicht auf mancherley Art wäre gemißbraucht worden.

Gleichen Urtheilen und Schicksalen ist von je her die Gesellschaft derer, welche zum Besten der Wittwen und Waisen errichtet worden, unterworfen gewesen.

Unbekümmert um das ungegründete Urtheil, welches ohne Bestimmung des erleuchtenden Wortes Gottes gefällt wird, und unbeforgt um den Mißbrauch, der auch die unschuldigsten Dinge zu einem ganz andern Zweck anwendet, welcher aber auch sein Urtheil und Abhandlung von Gott deswegen zu erwarten hat, haben sich noch immer viele gefunden, welche weit über den Tadel erhaben, und zuversichtlich auf die segnende Liebe Gottes, die gute Anstalten allzeit mit göttlichem Gedeven krönet, dergleichen Einrichtungen aus dem Gesichtspunct betrachtet; daß sie sich dadurch der Gottheit zu nähern und dem himmlischen Vater ähnlich zu werden suchen. Daher sie bey dergleichen Vornehmen allen Ernst und Eifer angewendet, um es dem



dem Herrn zu zu trauen, er werde ihr gutes Vorhaben segnen, und ihre dem Sinn des Herrn gemäße Wünsche in Erfüllung gehen lassen.

Das ist der erste Grund, auf welchen man auch hier bey Errichtung einer Witwen- und Waisen-Gesellschaft gebauet.

Die kummervollen und ängstlichen Zeiten, da man nach einem langwierigen und blutigen Kriege die empfindlichsten Nachwehen noch verspüret; Der gerechte Kummer vieler vom Leichtsinne entfernten Männer und Väter, die kaum ein halbes Jahrhundert zurückdenken können, und dabey den Werth aller Nothwendigkeiten weit über die Hälfte erhöhet sehen, auch deswegen wenig Hoffnung vor sich haben, bey aller klugen und sparsamen Einrichtung den armen Ihrigen etwas zurücklegen zu können, um ihren Nothstand erträglich zu machen; Eine klägliche Erfahrung, da man die Witwen und Waisen der rechtschaffensten und fleißigsten Männer, die sich der Kirche und dem gemeinen Besten aufgeopfert, in Mangel und Armuth schwachtend und seufzend antrifft; Das nachahmungswürdige und mit augenscheinlichem Segen Gottes begleitete Unternehmen einer Weimarischen ansehnlichen Witwen- und Waisen-Gesellschaft; Die gewisse Ueberzeugung, daß unsere Durchlauchtigste LandesMutter, Welche ein so weites und menschenfreundliches Herz haben, daß Sie alle Ihre Unterthanen glücklich wünschen, und mit allen Kräften dahin arbeiten, ihrer Noth abzuhelfen; Herr, breite auch deswegen alle Arten deines reichen Segens über Sie und Ihre hoffnungsvollen Prinzen aus! Diese Ueberzeugung, daß Soch die selben solches Vorhaben gnädig ansehen, unterstützen und bestätigen würden, waren die nächste Veranlassung zu dem Entwurfe einer solchen zu errichtenden Gesellschaft.

Gepreist sey die göttliche Güte! daß er sein gnädiges Gedenken gegeben, und dieses Vornehmen so bald und so erwünscht zu Stande kommen lassen.





Unser Zutrauen ist nicht beschämhet worden, und wir sind versichert, daß wir dadurch uns den Gefinnungen unsers himmlischen Vaters nähern.

Sind nicht Wittwen und Waisen ein besonderer Gegenstand seiner zärtlichen Liebe und Vorsorge? Hat er nicht dieserwegen die theuersten Verheissungen gegeben, welche wie alle andere in Christo Ja und Amen sind. Wir dürfen nur den Ausspruch in der Stille überlegen, Psal. 68, 6: Gott ist ein Vater der Waisen, und ein Richter der Wittwen, er ist Gott in seiner heiligen Wohnung; so muß dieses unser gutes Vorhaben rechtfertigen, unsere Wünsche anfeuern und die gute Zuversicht aufs Zukünftige, daß alles wohl gerathen werde, befestigen.

Der Schluß ist viel zu übereilt, den der Leichtsinn aus diesen Worten erzwingen will, als wäre ein solches Unternehmen vergeblich, da Gott für Wittwen und Waisen sorgte. Warum? denn sonst müßte man auch nicht arbeiten, weil wir in den göttlichen Büchern den Ausspruch finden: Er sorget für euch.

Vielmehr ziehen wir die richtige Folge: Ist Gott ein Vater der Waisen und ein Richter der Wittwen; so müssen wir ihn hierinne suchen ähnlich zu werden.

Ist Gott ein Vater der Waisen und ein Richter der Wittwen; so müssen wir alle Mittel anwenden, diesen hilfsbedürftigen Personen ihr ohnehin mühseliges Leben zu erleichtern.

Ist Gott ein Vater der Waisen und ein Richter der Wittwen: so sind dergleichen Anstalten Gott gefällig, so nähern wir uns dadurch seiner väterlichen Gefinnung, so kan er solches ohnmöglich ungesegnet lassen; so müssen die vor dem Richter erschrecken, welche eine solche Gesellschaft beleidigen, und ihr in guter Absicht zusammengebrachtes Vermögen beschädigen wollen.

Gesetzt



Gesezt auch, daß viele zu dieser Anstalt einen Beytrag thun, Deren Wittwen und Waisen sie nicht überleben, so sehen sie es als eine Almosen an, welches sie in die Hand des Herrn legen, und der Segen bleibt auch hier nicht aus, Sprüche Salom. 19, 17: Wer sich des Armen erbarmer der leihet dem Herrn, der wird ihm wieder Gutes vergelten.

Dieses alles gewähret uns die besten Aussichten von unserer angefangenen Gesellschaft, welches um destomehr unser Herz mit gutem Muth erfüllen muß, da wir dadurch das Gesez Christi zu erfüllen wünschen: Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesez Christi erfüllen. Gal. 6, 2.

Ob gleich ein Apostel Jesu diese Wahrheit in der Verbindung vorbringt: Daß man die Last der Fehler und Vergehungen seiner Zeitgenossen und Mitmenschen mit Sanftmuth tragen solle, welche den mehesten eine wahre Last und daher oft unerträglich sind, womit sie gleichwohl andere so leicht beschweren, so gilt es doch auch von aller Beschwerde, die uns durch des andern Nothstand aufgelegt wird; folglich auch von der Versorgung, welche einzeln Personen oft unmöglich, durch das Zusammentreten mehrerer aber eine leichte Last wird, und wenn es auch aus der gehörigen Gemüthsfassung eines in der Vereinigung mit Gott stehenden Herzen und in der rechten Absicht, das Bild Gottes an sich blieten zu lassen, geschicht, ein untrüglich Merkmal eines Jüngers und Nachfolgers des großen Welt-Heilandes ist. Wie erquickend und beruhigend muß nicht allen denen werthen Gesellschaftern, die mit irdischen Anstalten höhere Zwecke und Absichten verbinden, seyn, wenn sie es als eine Gnade Gottes ansehen, dem größten Menschenfreund am Kreuz nachahmen zu dürfen, der seine Mutter und seinen Liebling noch sterbend versorgete.

Wozu der Herr bey dergleichen Wittwen-Gesellschaften die beste Gesezgenheit schenket, wobey die Liebe auf eine merkliche Art gegen die Seinen geübt werden kan, und eben diese Liebe ist das Gesez Christi, welches wir da
durch



Durch zu erfüllen wahrhaftig wünschen. Diese sey und bleibe das Augenmerk dieser Einrichtung.

Diese und andere ähnliche Gedanken, so im Eingang der Weimarschen Witwen- und Waisen-Anstalt angeführet, und welchen auch wir beypflichten, machen uns zuversichtlich, die Sache im Namen Jesu anzufangen, und gewiß zu seyn, Gott werde es bis auf viele Geschlechtern erhalten, und bis zu den spätesten Nachkommen geseegnet seyn lassen, um Christi willen.

Beym diesem Vertrauen zu Gott, ersuchten dann Se. Hochwürden der Herr Ober-Consistorial-Ressessor und General-Superintendent Köhler, allhier, den hiesigen Fürstl. Regierungscanzlisten, Herrn Christian Christoph Kanis, sich dieser Sache zu unterziehen, und einen Versuch zu machen, ob es nicht auch möglich sey, in hiesiger Stadt eine Witwen- und Waisen-Societät zu etabliren. Da nun derselbe sich hierauf nebst Gott zufrörderst zu Sr. des Herrn Geheimden-Rath Höckels Excellenz gewendet, und Hochdieselben dabey zu Rathe gezogen, auch gnädigen Eingang gefunden; so hat er sich bemühet, eine Anzahl von 100 Personen zusammen zu bringen, und da ihm solches geglückt, hat er zugleich auch bey Hochfürstl. Landschaft wegen Uebernehmung des zusammenbringenden Stamm-Capitals und Garantie unzerthänig ergebenste Vorstell- und Ansuchung gethan, darauf sodann auch folgende gnädige Resolution erhalten:

Von denen des hiesigen Fürstenthums zum Engern Ausschuss deputirten Ständen, von Grafen, Ritterschaft und Städten, wird dem Fürstlichen Regierungscanzlisten, Christian Christoph Kanis/ allhier, auf sein unterm 12ten hujus eingereichtes Schreiben, worinnen er, als Entreprenneur einer zu errichtenden Witwen- und Waisen-Societät, geziemend nachgesuchet, daß dasjenige Capital, welches zu dieser Absicht von denen Interessenten werde zusammengebracht werden, gegen 5 pro Cento jährlicher Zinsen



Zinsen und Landschafelicher Versicherung, bey hiesiger Hochfürstl. LandschafteCasse angenommen werden möchte, zur Resolution ertheilet:

Daß man überhaupt der Beförderung einer so gemeinnützigen Sache, keinesweges entgegen, vielmehr erbötig sey, das zusammen zu bringende Capital bey Hochfürstl. Landschaft, jedoch niemalen unter 500 Rthlr., und daß es nicht höher als 20000 Rthlr. ansteige, anzunehmen, und davor der Wittwen Societät hinlängliche Sicherheit zu bestellen.

Eisenach, den 14den November 1765.

Von Grafen, Ritterschaft und Städten des Fürstenthums Eisenach, zum Engern Ausschuß deputirte Stände,

Wilhelm Carl Appelius/ Burggräf. Kirchbergrischer gevollmächt. Rath.	Georg Ludwig Ernst von Sarstall. Johann Friedrich von Polenz. Wilhelm Friedrich von Nesselrode. Otto Friedrich von Wangenheim. Carl von Boyneburgk. Johann Andreas Knoll. Michael Gottlieb Griefsbach.
----------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Dem Fürstl. RegierungsCanzlist Kanis, allhier,
zu insinuiren.

Von sämtlichen Herren Mitgliedern der löblichen Societät, sind hienächst nachstehende Statuta und Gesetze bey ihrer erstern und andern Zusammenkunft, bis zur gnädigsten Confirmation der Durchlauchtigsten OberVormünderin und LandesRegentin, folgendermaßen einmüthig abgefaßt und vestgesetzt worden.

B

Sta



Statuta.

§ I.

Anzahl der
Mitglieder/
und der So-
cietät Di-
rection.

Die Anzahl derer Mitglieder, welche diese Societät errichtet, bestehet aus 100 Personen, wobey man zuvörderst auf Hochfürstl. Sächß. Weimar-Eisenachische und Jenaische Diener gesehen, zugleich aber auch auf andere angesehene Personen, geist- und weltlichen Standes, in Städten und auf dem Lande inn- und außershalb der Fürstenthümer Weimar und Eisenach, den Bedacht genommen. Zu Einführ- und Erhaltung guter Ordnung sind vor völliger Berichtigung dieses so löblichen als heilsamen Werks, bey der ersten Zusammenkunft, folgende Personen aus dem Mittel der Societät, nemlich

als Director:

Se. Excellenz der wirkliche GeheimdeRath und Canzlar, wie
atich Eisenachische OberSteuer- und CassDirector,

Herr Johann Christian Gödel,

als Assessores:

Herr Christian Friedrich Schnaus,
Fürstl. Sächß. OberVormundschaftl. Regierungsrath allhier,

und

Herr Johann Carl Burkhard von Fischern,
Fürstl. Sächß. OberVormundschaftl. GeheimerCam-
merSecretarius allhier,

desgleichen

als Registratores:

Herr Christian Christoph Ranis,
Fürstl. Sächß. RegierungCanzlist,

und



und
Herr Johann Samuel Koch,
Fürstl. Sächf. CammerCanzlist,

und dann

als Cassirer:

Herr Johann Ernst Bach,
Fürstl. Sächf. Capellmeister, Hof- und StadtOrganist, wie
auch KirchenkastenVerwalter,

einmüthig erwählet und bestellet worden.

§ II.

Jedes Mitglied der Societät zahlet

- 1) Den 1ten Jan. 1766, Einhundert Thlr. Antrittsgelder und 8 Ggr.

SchreibGebühren, sogleich bey der Einschreibung baar, in dergleichen MünzSorten, wie solche in Herrschaftlichen Einnahmen gültig sind, oder leget dafür eine Obligation ein, aus welchen zusammengeschoffenen 100 Rthln. das StammCapital a 10000 Rthln. errichtet wird. Es zahlet dasselbe

Was je
des Mitglied
zu zahlen
hat.

- 2) Alljährlich 5 Rthlr. Zuschuß, und zwar vierteljährlich 1 Rthlr. 6 Ggr., in eben solchen MünzSorten. Und weil bey dieser

Societät die Mitglieder ohne Absicht auf ein gewisses Alter vorjeho aufgenommen worden, auch übrigens eine bekandte Sache ist, und die tägliche Erfahrung zeigt, daß ein junger Mann so leicht als ein alter verfürbt; über dieses aber geschehen kan, daß 1, 2, 3 und noch mehr Mitglieder abgehen könnten, welche nichts, als die 100 Rthlr. Antrittsgelder, und etwa auch nur auf eine sehr kurze Zeit den jährlichen Zuschuß oder Beytrag gegeben hätten, und dennoch deren Witwen und Kinder das jährliche Witwen- und WaisenGeld eben so wohl bekommen müßten, als eine Witwe und Kinder desjenigen Mitgliedes, welches 20 Jahr lang den Zuschuß beygetragen



fragen hätte, dadurch aber unter denen Mitgliedern eine Ungleichheit entstehen würde; so soll der jedem Mitgliede gesetzte jährliche Zuschuß a 5 Rthlr. hiermit auf 20 Jahre vestgesetzt seyn, solcherge-
 stalt, daß wenn ein Mitglied 20 Jahre bey der Societät das Leben behält, und den Zuschuß auch so lange entrichtet hat, es sodann sol-
 chen Zuschuß nicht ferner abzugeben gehalten seyn soll. Außer die-
 sem zahlet auch jedes Mitglied

3) Bey jedem Sterbefall eines Mitgliedes, da die Societät aus 100 Personen besteht, 12 Egr. BegräbnißGelder, jedoch jederzeit so, daß der an die Stelle des verstorbenen Mitgliedes einrückende Ex-
 spectant für den Verstorbenen mit zahle. Weil es aber unbillig wäre, wenn ein Mitglied mehr BegräbnißGelder zahlen sollte, als seine eigene Witwe dereinst zu empfangen hätte; so ist beschloffen worden, daß ein Mitglied nicht länger zu denen BegräbnißGeldern das Seinige beytragen solle, als bis es allmählig 50 Rthlr. darzu gezahlet habe. Damit aber jegliches auswärtiges Mitglied den Sterbefall eines andern Mitglieds erfahre, wird jedes auswärtiges Mitglied allhier einen Bevollmächtigten halten, zu welchem Ende auch eine besondere Formul der Vollmacht ist entworfen und ge-
 druckt worden, (so hier, in Weimar und Jena nach denen wöchent-
 lichen Anzeigen zu haben ist), damit durch einen dergleichen Bevoll-
 mächtigten die Sterbefälle, so wie andere die Societät betreffende Dinge, zu wissen gethan, und die BegräbnißGelder sowol, als vier-
 teljährige Beyträge auch resp. InteresseGelder, entrichtet werden können.

4) Im Fall ein Mitglied die 100 Rthlr. AccessGelder nicht gleich zah-
 len könnte, oder wollte; so stehet ihm frey, statt derselben eine Oblig-
 ation a 100 Rthlr., wie demselben nach Num. 1. dieses Sphi frey-
 gelassen worden, bey der Witwen- und WaisenSocietät einzulegen,
 jedoch unter folgenden Bedingungen, daß er jährlich, statt 5 Rthlr.
 Beytrag,



Bevtrag, 10 Rthlr. Bevtrag und Interessen, und zwar quartaliter
2 Rthlr. 12 Sgr., an die WittwenCasse richtig zahle.

§ III.

Sämmtliche Herren Mitglieder sind gehalten, ihre Bevträge vierteljährlich mit 1 Rthlr. 6 Sgr., und wenn statt 100 Rthlr. Access Gelder eine Obligation eingelegt worden, zugleich 1 Rthlr. 6 Sgr. Interesse, und zwar

*Zahlungs-
Tage der In-
teressen und
Bevträge.*

Den 1ten Januar.

Den 1ten April.

Den 1ten Jul.

Den 1ten October

jeden Jahres, und womit den 1ten Jan. 1766 der wirkliche Anfang zu machen, an den zeitigen Cassirer der Wittwen- und Waisen Societät, gegen auszustellende Quittung, in seiner Behausung, richtig und unausbleibend, bey Vermeidung der unten bemeldten Strafe, zu zahlen, welche Zahlung die Witwe und Kinder bis zu Ende des Quartals, in welchem ihr resp. Ehemann und Vater verstorben, leisten.

Würden aber obbenannte Tage zum Theil auf einen Sonn- oder Festtag fallen, so geschicht die Quartalszahlung auf den nächstfolgenden Tag.

Zu Unterlassungs Fall, wenn die Zahlung nicht längstens den dritten Tag nach oben gesetzten Terminen geschicht, soll der Saumselige, wenn er nur allein seine Bevträge zu zahlen hat, das erstemal in 12 Sgr., und das anderemal in 1 Rthlr.; wenn er aber Bevträge und Interessen zugleich zu zahlen hat, das erstemal in 1 Rthlr., und das anderemal in 2 Rthlr. Strafe, ohne die geringste weitere Anfrage, verfallen seyn; welche Straf Gelder der jedesmalige Cassirer dem Debenten von seinen zuerst wiederum zu zahlenden Bevträgen sogleich, und ohne einige Rück Frage, zu rabattiren, darüber zu quittiren, und es behörig in Rechnung zu bringen hat. Würde aber auch ein Mitglied zum drittenmal saumselig seyn, so ist er nicht nur der bishero gezahlten Bevträge, sondern auch der Interessen- und Leichen Gelder völlig ver-



lustig, und fallen sämtlich der Wittwen- und WaisenCasse anheim, und dessen künftige Witwe und Kinder sind des resp. Wittwen- und WaisenGeldes völlig verlustig.

Würde aber ein wirkliches Mitglied, wegen einiger unverschuldeten UnglücksFälle, verhindert, seinen vierteljährigen Antheil des Zuschusses abtragen zu können, und diese Umstände der Societät bey ihrer Zusammenkunft eröffnen, auch gnüßlich bescheinigen; so soll demselben eine halbjährige Frist gegeben werden. Würde er binnen dieser Frist den Rückstand nicht abführen, soll er, wie vor gemeldet, ebenfalls ausgeschlossen seyn; jedoch ihm nachgelassen werden, sich wiederum als Expectant anzuschließen. Die auswärtigen Herren Mitglieder werden durch ihre alhier wohnende Bevollmächtigte an den bestimmten Tagen die Zahlung verrichten lassen, und daher letztere zum Voraus mit Gelde versehen.

Würde aber auch dieser Bevollmächtigte in der Zahlung der Beyträge und resp. Interessen saumselig erfunden und überwiesen werden, daß durch sein Verschulden die Zahlung zu gesetzter Zeit nicht geleistet worden; so hat dieser Bevollmächtigte die gesetzte Strafe aus seinem Beutel zu erlegen.

Die Ursache des Gesetzes ist, weil nicht nur mit dem Anfange jeden Quartals denen Wittwen ihr einvierteljähriger Gehalt ausgezahlt, sondern auch und vornemlich, der gemachten Einrichtung gemäß, sogleich mit Anfang jeden Quartals das übrige Geld, zu ferneren Anwachs des StammCapitals, an die Hochfürstl. LandschaftsCasse geliefert werden muß; welches nicht geschehen kan, wenn entweder die Gelder über die gebührende Zeit zurückbleiben, oder dem Cassirer der Wittwen- und WaisenSocietät, der auch seine andere AmtsVerrichtungen hat, nicht die Zeit gelassen wird, die Rechnung gehörigermaßen zu verfertigen. Daraus denn offenbar ein Nachtheil der Wittwen- und WaisenCasse, in Ansehung des von dem neuen Capital zu hebenden Interesse, entstehen, mithin die künftige Versorgung der Wittwen und Waisen, wenn ihre Anzahl vergrößert werden sollte, behindert würde.

§ IV.



§ IV.

Die ganze Societät verlangt keine gezwungene, sondern freywillige Mitglieder. Wenn daher ein Mitglied der Witwen- und Waisen Societät bey dieser Commun nicht länger bleiben wollte; so verlieret es, wie im vorbergehenden §. bereits gemeldet worden, ebenfalls die bereits entrichtete Beytrags- Interesse- und Begräbniß Gelder.

Ob ein Mitglied wieder abgehen könne?

§ V.

Da die Anzahl derer wirklichen Mitglieder vollständig ist, auch die sich hernach gemeldete Personen, der Ordnung nach, wie sie sich gemeldet, bereits als Expectanten, gegen Erlegung 8 Ggr. Schreibegebühren, und darüber erhaltenen Schein, eingeschrieben worden; so soll es auch mit den künftigen als so gehalten werden. Stirbt nun ein wirkliches Mitglied aus der Societät; so rückt sogleich der erste von denen sämtlich vorhandenen Expectanten in dessen Platz ein, da er aber sofort auch 100 Rthlr. Antrittsgelder baar bezahlen, oder auf so hoch eine Obligation einlegen, auch jährlich im erstern Fall 5 Rthlr. Zuschuß, im letztern Fall aber über dieses noch 5 Rthlr. Interesse, nemlich alle Quartale den vierten Theil, als resp. 1 Rthlr. 6 Ggr., oder 2 Rthlr. 12 Ggr., zwanzig Jahre lang, wie auch bey vorfallenden Sterbefällen die obgedachten Begräbniß Gelder, an die Societät bezahlen muß.

Von der Aufnahme der Expectanten.

§ VI.

Da nun die Expectanten die gewisse Hoffnung haben, sobald sie die Ordnung trifft, als wirkliche Mitglieder der Societät aufgenommen zu werden; so soll ein jeder über die 8 Ggr. Einschreibegebühren, sich durch eine schriftliche Versicherung anheischig machen, daß er die wirkliche Aufnahme erwarten, und nicht wieder abgehen, widrigensfalls aber 25 Rthlr. Strafe an die Societät erlegen wolle: es sey denn, daß einem Expectanten vor wirklicher Einrückung in die Zahl der Mitglieder seine Frau verstorbe, oder ihn ganz besondere Unglücksfälle beträfen, auch solche beträchtliche Umstände sich

Ob die Expectanten wieder abgehen können?



sich ereigneten, welche verhinderten, daß er von dieser Societät den verhofften Nutzen und Vortheil nicht genießen könnte, alsdann fällt die Bezahlung erwähneter 25 Rthlr. StrafGelder an und für sich weg.

§ VII.

Wohin das
StammCapital
verwendet wird.

Diese von 100 Mitgliedern theils baar, theils durch eingelegte schriftliche Versicherungen, zusammengebrachte Summe von 10000 Rthln., mache das eigentliche StammCapital aus, von welchem den jetzigen und künftigen baaren Vorrath sowohl, als den Ueberschuß der jährlichen Beyträge und Zinsseressen, die Hochfürstl. LandschaftsCasse alhier gegen 5 pro Cent jährlicher Interesse, vermöge der von denen deputirten hochlöblichen Herren Ständen von Grafen, Ritterschaft und Städten des Fürstenthums Eisenach gegebenen Versicherung, welche sub A. von Wort zu Wort beygesetzt ist, übernimmt, und darüber der Societät die gehörige Obligationen unter Hochfürstl. Confirmation ausstellet, wobey zugleich gedachte hochlöbliche deputirte Herren Stände die Gewährung dieses heilsamen Werks zu leisten übernommen haben.

§ VIII.

Zahlung
der Beiträ-
ge von Er-
ben derrer
Herren Ex-
spectanten.

Weil, Kraft der Befehle, nach dem 1ten Jan. 1766 denen Witwen jährlich 100 Rthlr., jedoch mit Abzug der Beyträge auf 20 Jahr, werden gezahlet werden, und eben dieses auch denen vater- und mutterlosen Waisen, wenn dergleichen entstehen sollten, versprochen worden: als sind alle mögliche Mittel zu Vermehrung des StammCapitals und der Einkünfte der Witwen- und WaisenSocietät auf die Zukunft hervor zu suchen. Dahero werden sämtliche Herren Expectanten sich gefallen lassen, jeder jährlich 5 Rthlr. Beyträge, und also vierteljährig 30 Ggr., an die Witwen- und WaisenCasse zu bezahlen, womit den 1ten Jan. 1766 der Anfang wirklich gemacht, und in denen § III. bestimmten Terminen alljährig, bey Vermeydung der alda gesetzten Strafe, in so weit selbige bey einem Expectanten Statt haben kan, continuiret werden soll.

Damit

Damit aber niemand sich deswegen zu beschweren Ursach haben möge, so wird zugleich versichert, daß, was ein jeder als Expectant an Beyträgen zahlet, ihm, wenn er ein wirkliches Mitglied geworden, an den zwanzigjährigen Beyträgen abgerechnet werden solle.

Sollte aber einer oder der andere, als Expectant versterben, wird dasjenige, was derselbe als Expectant an Beyträgen entrichtet, desselben Witwe und LeibesErben zurück gezahlet werden; Collateral- und andere Erben aber erhalten nichts, sondern die geleisteten Beyträge verbleiben der Cassé.

§ IX.

Wenn ein Expectant nach geschenehen Sterbefalle eines wirklichen Mitgliedes in die Zahl der Mitglieder einrücken sollte, darbey aber die Antrittsgelder weder baar, noch durch die einzulegende Versicherung, berichtigen, auch im letztern Fall die ausser den ordentlichen Beyträgen zu entrichtende Interessen, wie auch sonst an BegräbnißGeldern, das Erforderliche nicht abtragen wollte: so soll zwar statt seiner der ihm in der Ordnung folgende Expectant, wenn er seine Schuldigkeit leistet, einrücken; der erstere aber unter sämtlich vorhandenen Expectanten der jüngste werden. Welche Nachsetzung er sich selbst zuzuschreiben hat, indem, wie oben gedacht, die 100 Rthlr. AccessGelder nicht baar gefordert, sondern statt deren auch Obligationes angenommen werden. Jedoch sind ledige Expectanten von diesem Gesetz, nemlich der Nothwendigkeit nach ihrer Ordnung einzurücken, ausgenommen.

Wenn ein Expectant nicht ein wirkliches Mitglied in der Ordnung werden will.

§ X.

Auf das Alter der Mitglieder dieser Societät hat man bey dermaliger Errichtung derselben eben so genau nicht reflectiret, jedoch aber haben diejenigen, so als Expectanten sich theils angegeben und auf diese Condition angenommen worden, theils aber künftighin sich noch angeben werden, durch gesetzmäßige Tauffcheine, daß sie noch nicht über 45 Jahr alt sind, zu beweisen.

Geschaffteheit der Mitglieder wegen des Alters

C

§ XI.



§ XI.

Der Reli-
gion.

Ferner ist als ein Grundsatz einmüthig festgesetzt worden, daß alle Witwen und Waisen, so das von der löblichen Societät zum Zweck habende Versorgungsmittel genießen wollen, der Augspurgischen Confession zugethan seyn und bleiben sollen.

§ XII.

Die Ver-
fassung der
protestanti-
schen Reli-
gion hebt
das Witwen-
Geld auf.

Wenn ein Mitglied der Societät mit Weib und Kindern von der Evangelischen Religion abtritt, so ist solches eben dadurch von der Societät ausgeschlossen, und haben dessen Witwe und Kinder nichts zu hoffen, gestalten auch dem Ausgeschlossenen so wenig als dessen Erben weder von denen zum Antritt gezahlten 100 Rthln., noch von denen bereits entrichteten alljährlichen Beyträgen, etwas wieder ersetzt werden soll; jedoch wird dessen Frau und Kindern, so bey der Evangelischen Religion beständig verharren, nachgelassen, mit dem jährlichen Beytrag bis an ihres resp. Vaters oder Mannes Tod, und nach dem § II. Num. 2, und § XVI., bis in das zwanzigste Jahr fortzufahren, auf welchem Fall denn selbige, nach jenes Ableben, die Witwen- und Waisen-Gelder dennoch zu genießen haben sollen.

Würde aber die Witwe, oder auch eines oder mehrere von denen Kindern, die Religion verändern, dieselbige sind der Witwen- oder Waisen-Gelder sogleich verlustig, und deren Antheil wächst den übrigen Kindern Evangelischer Religion zu, in so ferne sie nemlich dessen nach vorherigen und folgenden §Sphis fähig sind.

§ XIII.

Was Wit-
wen und
Waisen zu
genießen
haben.

Des verstorbenen Mitglieds hinterlassenen Witwe allein, wenn keine Kinder vorhanden, oder der Witwe und Kindern, und zwar denen letztern, bis sie 21 Jahr alt sind, werden von denen Interessen des Stamm-Capitals und denen jährlichen Beyträgen der Mitglieder, durch den Cassirer alljährlich 100 Rthlr., und also vierteljährig 25 Rthlr., welche die Witwe abholen lassen soll, gegen einzusendende Quittung, richtig ausgezahlt; jedoch solcherge-
stalt, daß die Kinder, sie mögen von dem verstorbenen Mitgliede erzuget
seyn,

seyn, in welcher Ehe sie wollen, von solchen 100 Rthlrn. die Hälfte, nemlich 50 Rthlr. alljährlich, bis nach zurück gelegtem 21sten Jahre, dieses 21ste Jahr mit eingerechnet, die Witwe aber die andere Hälfte an 50 Rthlrn., auch alljährlich, und zwar diese auf Lebenslang, bekommen. Haben des verstorbenen Mitgliedes hinterlassene sämtliche Waisen das 21ste Jahr zurück geleget, so fallen dieselbe 50 Rthlr. alsdann der Witwe zu, mithin genießet diese Witwe die völligen 100 Rthlr. alljährlich allein, bis an ihr Ende. Welches eben also gehalten werden soll, wenn die Witwe verstürbe, ehe die Kinder das 21ste Jahr zurück geleget haben, als in welchem Fall die der Witwe geordnete 50 Rthlr. denen Kindern ebenermaßen zuwachsen.

§ XIV.

Wenn das verstorbene Mitglied der Societät eine Witwe und mehr, als ein Kind hinterläßt; so theilen die Kinder die auf sie kommende 50 Rthlr. entweder zu gleichen Theilen, oder nach der Verordnung ihres Vaters, wovon § XXIII. gedacht wird. Ueberlebet aber eines oder mehrere von diesen Kindern das 21ste Jahr, oder verstürbe, so wächst deren Antheil denen übrigen Kindern so lange zu, bis sie alle das 21ste Jahr zurück geleget haben, dieses Jahr mit eingeschlossen.

Wie es bey vielen Waisen zu halten.

§ XV.

Da unumgänglich nothwendig ist, daß der WitwenFiscus nachhaltig sey, und nicht bald, wenn etwa schon in den ersten Jahren viele Witwen werden sollten, erschöpft werde; so ist folgendes vest gesetzt worden, daß zwar auch in denen ersten sechs Jahren jede Witwe indistincte, und zwar das erste Jahr sogleich 100 Rthlr. baar bekommen, oder, wenn statt der 100 Rthlr. Antrittsgelder, eine Obligation eingelegt worden, selbige zurück erhalten solle; auf den Fall aber, wenn in denen übrigen fünf und folgenden Jahren, die Interessen vom StammCapital und BeytragsGeldern nicht hinreichen sollten, so werden solche unter sie in gleiche Theile nicht nur

Was Witwen und Waisen abgezogen wird.



diese fünf Jahre über, sondern auch solange getheilet, bis ihnen die 100 Rthlr. vor voll gezahlet werden können. Dasjenige nun, was binnen der Zeit jeder Witwe und Kindern an ihren 100 Rthlrn. nicht ist bezahlet worden, wird ihnen gut geschrieben, und sobald, als die Casse darzu vermögend ist, sothaner Rückstand völlig nachgezahlet. Es wäre denn, daß die Witwen ihren Rest gutmüthig der Casse, und zwar schriftlich, schenken und vermachen wollten. Von dem StammCapital aber darf und soll durchaus nicht das mindeste angegriffen werden.

§ XVI.

Was die
Witwen
weiter zu
erweisen
haben.

Ueber diese Versorgung der jährlichen 100 Rthlr. erhält auch eine jede hinterlassene Witwe, sogleich nach vorher aufgezeigtem TodtenSchein ihres Mannes, aus der Casse 50 Rthlr. BegräbnißGelder, welche aber nach der durch die hiesige wöchentliche Nachrichten befohlenen Befandmachung, als bald wieder von denen wirklichen Mitsgliedern, und zwar von jedem 12 Ggr., mithin dadurch andere 50 Rthlr. zusammengebracht werden müssen, damit solche beständig in der Casse parat liegen.

§ XVII.

Wie es zu
halten/wenn
sich eine
Witwe
wieder
verheyrathet.

Wenn sich eine Witwe wieder verheyrathet, und hat die WittwenGelder noch nicht zwey Jahr lang genossen, so genießet sie solche so lange noch, bis diese zwey Jahre nach ihres ersten Mannes Tode vorbehey, wenn sie gleich schon einen andern Mann wirklich geheyrathet hätte. Nach solchen zwey Jahren fällt erst ihr WittwenGeld der WittwenCasse anheim; es wäre denn, daß diese wieder verheyrathete Witwe vom ersten Manne noch hinterlassene Kinder hätte, welche das 21ste Jahr noch nicht zurück geleyet; in welchem Fall der Witwe ihre zur Hälfte genossene WittwenGelder a 50 Rthlr. nicht der WittwenCasse, sondern so, wie im § XIII. denen Kindern zuwachsen: denn, die andere Hälfte an 50 Rthlrn. behalten die Kinder des ersten Mannes obnehin, bis sie das 21ste Jahr zurück geleyet haben, welche sodann,

Dann, wenn die zwanzig Jahre des Beytrags noch nicht verfloßen, jährlich sich 2 Rthlr. 12 Sgr., oder nachhero 5 Rthlr. BeytragsGelder abziehen lassen müssen.

§ XVIII.

Daferne sich eines verstorbenen Mitgliedes hinterlassenes Kind vor zu rück gelegtem 21sten Jahre verheyrathet, mithin es dadurch ohnehin seine Verforgung erlanget; so fällt dessen von den Waisen Geldern erhaltene Antheil dessen noch minderjährigen und unversorgten Geschwistern zu. Wie es bey den minderjährigen Waisen zu halten; wenn sie sich verheyrathen. Wäre aber kein dergleichen Geschwister vorhanden, so bekommt seinen Antheil dessen verwitwete Mutter. Ist aber auch keine Mutter mehr vorhanden, so fällt das Ganze der WitwenCasse anheim.

§ XIX.

Hinterläßt ein wirkliches Mitglied der Societät nach seinem Tode keine Witwe, sondern nur Kinder, es sey nun eins oder mehrere, welche das 21ste Jahr noch nicht zurück gelegt, so genießen solche minderjährige Kinder insgesamt das jährlich gesetzte Witwen- und Waisen Geld der 100 Rthlr.; jedoch müssen sie sich ebenfalls die noch zu entrichtende zwanzigjährige BeytragsGelder von denen jährlich bekommenden 100 Rthln. mit 5 Rthlr. abziehen lassen. Was väter- und mutterlose Waisen zu genießen haben.

Sollten aber die Einkünfte der Witwen- und WaisenCasse nicht für alle Witwen und väter- und mutterlose Waisen hinreichend seyn, so bleibt es bey der § XV. gemachten Einrichtung, bis das Rückständige auch allenfalls nach dem Tode der Witwe oder nach erlangter Volljährigkeit oder Verforgung der Waisen nachgezahlet werden kan. Und da ein Waise, dessen verwitwete Mutter sich anderweit wieder verheyrathet, und hernach mit Tode abgethet, auch in der That ein väter- und mutterlose Waise wird, so ist dieser S. auch auf solche Waisen zu extendiren.



§ XX.

Was soll-
jährige aber
unversorget
zu genießen
haben?

Wären aber bey dem Ableben des Vaters die Kinder alle volljährig, nemlich, daß sie das 21ste Jahr zurück gelegt hätten, dabey aber noch nicht alle verheyrathet, oder sonst versorget; so bekommen die unversorgten insgesamt das Witwen- und Waisen-Geld an 100 Rthlrn., aber nur auf ein einziges Jahr, oder die eingelegte Obligation zurück.

§ XXI.

Todten-
und Geburts-
Scheine sind
zu genießen
benzubrin-
gen.

Eine jede Witwe ist bey Ableben ihres Mannes schuldig und gehalten, ein priesterliches Zeugniß wegen des Sterbetags ihres Mannes, sowohl als Derer GeburtsTage ihrer noch lebenden Kinder, wie auch die Kinder ein dergleichen Zeugniß beyzubringen, wenn die Mutter oder eines von ihren Geschwistern mit Tode abgehen sollte, bey Verlust ihres jährlichen Geldes.

§ XXII.

Was in Er-
mangelung
Witwen und
Waisen die
Erben ge-
nießen sol-
len.

Wenn einem Mitgliede die Frau verstürbe, und dasselbige Mitglied verbliebe bis an sein Lebens-Ende unverehelichet, contriduirte auch die gesetzte Jahre, und hinterließ keine Kinder; so sollen desselben rechtmäßige Erben (heredes legitimi vel testamentarii), nicht nur die geordneten 50 Rthlr. Begräbniß-Gelder erhalten, sondern auch noch die baar bezahlte 100 Rthlr. von denen Antritts-Geldern aus der Borraths-Casse, oder die eingelegte Obligation, ein- vor allemal wieder zurück bekommen. Ingleichen, wenn einer in die Gesellschaft getreten, der zwar eine Frau aber keine Kinder hätte, und die Frau ihm ohne Kinder verstürbe, folglich dadurch alles, was der Mann bis dahin contribuiret, der Casse anheim fielen; so sollen dem Witwer die Begräbniß-Kosten a 50 Rthlr. zu seiner Frauen Beerdigung von denen vorrätzig liegenden Begräbniß-Geldern gezahlet werden, dargegen die vorher gesetzten 50 Rthlr. Begräbniß-Gelder, welche auf den Fall, wenn das Mitglied ohne Frau und Kinder verstürbe, an dessen Erben gezahlet werden sollten, bey seinem Absterben wegfallen. Würde selbiges Mitglied aber wieder

wieder heyrathen, so ergiebt sich von selbst, daß er solche Gelder, die er vorher zu seiner Frauen Beerdigung bekommen, der WitwenCasse wieder ersetzen, oder sich gefallen lassen müsse, daß seine Witwe bey seinem Absterben keine BegräbnißGelder bekomme.

§ XXIII.

Einem Mitglied der Societät ist nachgelassen, ohne Absicht auf den sonst in Rechten verordneten Pflichttheil über die jährlichen aus der WitwenCasse, nach seinem Tode seiner Witwe und Kindern, nach dem §§ XII. XIV. geordneten 100 Rthlr. Renten oder Witwen- und WaisenGelder, wie selbige unter Witwe und Kinder vertheilet werden sollen, ohne einige rechtliche Weitläufigkeit, doch mit Zurücklassung seiner schriftlichen Willens Meynung, anders zu verordnen, jedoch also, daß solche Verordnung nicht wider gegenwärtige Verfassung sey, nemlich nicht länger, als so lange die Witwe und unmündigen Kinder das Witwen- und WaisenGeld zu genießen haben. Z. E. Der Vater kan verordnen, daß mit Ausschließung derer Kinder oder der Witwe, eines von beyden die sämtlichen 100 Rthlr. alleine empfangen, oder daß von denen unerzogenen Kindern eines etwas mehr oder weniger, als das andere, erhalten, oder auch, daß diese von ihren WaisenGeldern entweder der Mutter, oder die Mutter den Kindern, oder auch an die noch unversorgten ältere Geschwister, welche das 21ste Jahr bereits zurück geleyet haben, abgeben sollen; und soll auch diese Verordnung völlig gültig seyn, wenn ein solches Mitglied bey seinem Leben selbst eine Verordnung darüber aufsetzet, solche dem Directori und Beyßigern versiegelt eingehändiget, und weder zurück nimmt, noch in einem nachhero erfolgten Testamente widerrufet.

Ob ein Vater wegen der Witwen- und WaisenGelder et. was verordnen könne?

§ XXIV.

Wenn eine Witwe dem WitwenStand in Unehren oder durch zugelassene uneheliche Schwängerung verlegen sollte: so ist sie ihrer WitwenGelder sofort verlustig; die mit ihrem verstorbenen Manne erzeugten ehelichen Kinder

Uneheliche Schwängerung hebet das WitwenGeld auf.



Kinder aber behalten ihre Hälfte der WaisenGelder an 50 Rthlr., bis nach zurück gelegtem 21sten Jahre. Ueber die verlustig gewordene 50 Rthlr. aber behält sich die Societät nach Befinden, zum Besten der Kinder, die Disposition vor.

§ XXV.

Wie auch
begangene
Uebelthaten.

Die Witwe und Kinder, so Uebelthaten halber in Inquisition verfallen, und durch Urthel und Recht zu einer unehrlichen Leibes Strafe verdammet werden, gehen, wann solche wirklich an ihnen vollzogen worden, in Ansehung dieser VersorgungsGelder ebenfalls leer aus, und haben weder die Ersetzung der gethanen Einlage, noch auch Antritts- und jährlichen Zuschuß Gelder zu hoffen; jedoch mit der Erklärung, daß wenn nur die Witwe allein, oder die Kinder allein, in Inquisition zc. gerathen, der unschuldige Theil nicht darunter leiden solle.

§ XXVI.

Ob bos-
hafte Ver-
lassung das
Witwen- und
WaisenGeld
aufhebe?

Im Fall ein Mitglied seine Frau boshaftig verliesse, und die Verlassene den gerichtlich ertheilten ScheidungsBrief nach geendigtem DesertionsProceß, dem Directorio vorzeigen würde, sollen ihr und ihren Kindern die jährlich gesetzten Witwen- und WaisenGelder, jedoch dem jährlichen Beytrag ohnbeschadet, angedeyen, weil sie als eine wirkliche Witwe anzusehen. Wenn aber die Frau den Mann vorsehlich vertiesse, bleibet denen Kindern nach des Vaters Tode das ihnen gesetzte jährliche WaisenGeld.

§ XXVII.

Wie es
bey allge-
meinem
LandSter-
ben zu hal-
ten?

Wenn ein allgemeines LandSterben erfolgen sollte, welches doch Gott in Gnaden abwenden wolle, und sodann die Societät a 100 Personen nicht mehr vollzählig wäre; so zahlet doch die Fürstl. LandschaftsCasse die von dem übernommenen Stamm- und andern von der Societät habenden Capitalien jährlich fallende Interessen, wie auch die am Leben seyende und die Socie



Societät noch ausmachende Mitglieder ihren jährlichen Beytrag in unverrückter Ordnung richtig fort, bis die Anzahl wieder vollständig seyn wird; und müssen solchergestalt die Wittwen und Kinder, wenn es nicht zulangen sollte, mit dem, was es jährlich austragen möchte, immittelst zufrieden seyn, bis das Rückständige, laut § XV., kan nachgezahlet werden.

§ XXVIII.

Im Fall über lang oder kurz das StammCapital durch jährliche Interessen und Beyträge, in Ermangelung der Wittwen, auf 20000 Rthlr. angewachsen wäre, und man das ganze Interesse davon zu Versorgung der Wittwen und Waisen nicht völlig brauchete, soll der jedesmalige Ueberschuß unter die Wittwen und Waisen deren Mitglieder, welche vom Anfang mit Entwerfung dieser Articul, und sonst, bis zu völliger Zustandebringung dieses heilsamen Werkes, unermüdet beschäftigt gewesen, oder nach deren Ableben unter die vorhandenen Wittwen und Waisen insgesamt, zu gleichen Theilen vertheilet werden. Und soll überhaupt, solange die Societät aus 100 Personen bestehet, das Capital nicht über 20000 Rthlr. steigen; und die davon jedesmal fallenden Interessen und Beyträge nicht zu neuen Capitalien gemacht, sondern gemeldtermaßen angewendet werden.

Wie es bey hoher Anwarts des Capitals zu halten?

§ XXIX.

Wenn eine Witwe und keine eheliche unmündige Kinder vorhanden, so quittiret die Witwe für sich allein; hat aber der Verstorbene nebst der Witwe unmündige Kinder verlassend, und diese mit der Mutter sich nicht abgetheilet, so quittiret sie für sich und die Kinder zugleich, und zwar beyde mit dem Curatore. Hat der Verstorbene eine Witwe und unmündige Kinder aus einer andern Ehe verlassend, oder die Mutter sich mit ihren leiblichen Kindern abgefunden, so ertheilet sie über ihren Antheil cum Curatore besondere Quittung, und die Kinder samt ihren Vormündern quittiren auch über ihren Antheil. Wenn weder eine Witwe noch unmündige Kinder nach

Wie es wegen der Quittungen zu halten?

D

dem



dem § XX. da sind, nichtweniger, wenn der Vater einem mündigen Kinde nach dem § XXIII. einen Theil des ausgelegten Geldes vermacht hätte, so quittiret der Mündige besonders, und zwar eine Tochter mit dem Curatore.

§ XXX.

Aufsehung des Vormundschafte Briefes. Bey dem ersten Empfang der Wittven- und Waisen Gelder, auch so oft mit denen Vormündern eine Abänderung vorgehet, ist der Vormundschafte Brief (das Curatorium oder Tutorium), der Quittung in vidimirter Abschrift beyzuzufügen.

§ XXXI.

Die Wittven- und Waisen Gelder der sind von allem Verfallenen und Erbschaften. Auf diese Wittven- und Waisen Gelder, sowol als auf die Begräbniß Gelder, soll bey sich ereignendem Concurs der Creditorum, bey residirenden Herrschafte. Gefällen, wie auch überhaupt Schulden halber, es mögen solche von dem Verstorbenen selbst oder dessen Erben verursacht oder gemacht worden seyn, kein Arrest noch Beschlagnahme ausgebracht werden oder statt haben; es wäre denn zu erweisen, daß der Witwe verstorbener Mann die 100 Rthlr. Antrittsgelder erborget, und dieserhalb Klage erhoben wäre; welchenfalls diese Witwe und Kinder sich gefallen lassen müssen, daß die Societät dieses Capital samt Interessen, nach und nach von der Wittven und Kindern jährlichen Geldern abführe und bezahle. Wenn es aber geschehen sollte, daß des Verstorbenen Witwe und Kinder auch bald nach des verstorbenen resp. Mannes und Vaters Tode verstürben, ehe das erborgte Capital der 100 Rthlr. dem Glaubiger völlig abgetragen worden: soll alsdenn dem Glaubiger das noch Rückständige aus der WittvenCasse von vorräthigen Interessen- oder Zuschuß Geldern vollends abgetragen werden, weil es angesehen werden kan, als ob die Witwe oder Kinder etwas länger gelebet hätten, und der Glaubiger doch auch bey Verleihung seines Capitals die nöthige Sicherheit haben muß.

§ XXXII.



§ XXXII.

Es sollen die Wittwen und Waisen, welche aus solcher Casse Gelder bekommen. in Ansehung dieser ihrer Wittwen- und WaisenGelder, niemals mit einiger Abgabe, Beysteuer oder Bewilligung belegt werden.

Die Wittwen, und WaisenGelder sind von allen sonstigen öffentlichen Abgaben frey.

§ XXXIII.

Nichtminder soll auch diese Wittwen- und WaisenCasse bey entstehenden Kriegszeiten und andern vorfallenden GeldMängeln, überhaupt bey was für Zufällen es sonst seyn mag, jederzeit von allen öffentlichen Beschwerden oder andern Abgaben, wie selbige nur immer Namen haben mögen, desgleichen auch von allem AbzugGeld, Kraft der Hochfürstl. Landes-Herrschaftlichen gnädigsten Confirmation, frey gesprochen seyn. Gleichergestalt soll, Kraft der Hochfürstl. gnädigsten Bestätigung, es niemals angehen, daß durch heraus gebrachte Befehle, hinterlassene Wittwen und Waisen solcher resp. Ehemänner und Väter, die nicht Mitglieder dieser Societät gewesen, in den Genuß der Wittwen- und WaisenGelder dieser WittwenCasse ganz oder zum Theil gesetzt, oder die etwa übrigen Interessen oder BeytragsGelder zu anderm Nutzen, als gegenwärtige Articul mit sich bringen, z. E. zu Befoldungen, Pensionen, GnadenGeldern, und wie sie Namen haben mögen, angewendet werden: weil das letzte der ganzen Absicht der Gesellschaft widerspricht; das erstere aber Gelegenheit geben könnte, daß denen Wittwen und Waisen der wirklichen Mitglieder, die doch das Ihrige beygetragen, die schuldige Gelder gebrähen.

Wie auch die ganze WittwenCasse.

§ XXXIV.

Damit die Societät unzertrennlich beyfammen halten und zu allen Zeiten desto sicherer bestehen, mithin ein jeder versichert seyn möge, daß die Seinigen nach seinem Tode sich der §§ XIII. XVI. und so weiter gedachten Gelder ohnfehlbar zu getrösten haben: so gelobet jedes Mitglied hierdurch wohlbedächtig an, sich dieser Ordnung in allen und jeden Stücken zu unter-

versprechen der Mitglieder.



unterwerfen und gemäß zu bezeigen, auch den jährlichen Beytrag zu der in vorhergehendem § II. Num. 2. und § III. gesetzten Zeit richtig abzuführen.

§ XXXV.

Berrich,
tuna des
Herren Di-
rectoris und
Herren Sep-
heru

Der Herr Director und Herren Besitzere ertheilen sogleich nach erfolgter Einschreibung, einem jeden Mitgliede der Societät unter ihrer Unterschrift und vorgedrucktem der Societät Insegel * einen Aufnehmungsdenen Expectanten aber einen AnwartschaftsSchein, gegen Erlegung 8 Ggr. SchreibeGebühren, nach § II. und V., welche denn besonders zu Bestreitung des Druckerlohns dieser Ordnung und sonstigen, mit angewendet werden sollen. Sie nehmen ferner von denen Mitgliedern die väterlichen Verordnungen an, welche ihnen nach dem § XXIII. nachgelassen sind. Ingleichen nehmen sie von der Witwe und Erben eines verstorbenen sowol auswärtigen als hiesigen Mitgliedes, die Bekandmachungen, TodtenScheine, Zeugnisse, und dergleichen, an sich, und geben solche an den Cassirer zu seiner Nachricht ab. Ferner schreibt bey einem von ihnen jedweder Expectant sich eigenhändig ein, nebst dem jedesmahligen Dato und JahrZahl, als sich ein jeder angiebt, damit wegen der Ordnung, in welcher sie bey der wirklichen Einrückung aufeinander folgen, von der Societät ein gewisser Entschluß gefasset werden könne. Nichtminder entscheiden sie, mit Zuziehung des Registratoris, welcher zugleich die Stelle eines ad Acta verpflichteten Actuarii vertritt, alle vorkommende zweifelhafte Fälle, in so ferne solche die Berechtigte einzelner Mitglieder oder deren Witwen und Kinder betref-

* Das Siegel der Witwen- und WaisenSocietät stellt vor: Die Vorsicht/ welche in der einen Hand das FernGlas/ als das Zeichen der Klugheit/ in der andern Hand aber ein Bund zusammen geknüpfter Pfeile hält/ welches die Einigkeit und die zusammen gesetzte Kräfte derselben andeutet. Sie sitzt auf einem Postament/ als dem Zeichen der Beständigkeit/ auf welchem ein Todtenkopf liegt/ und an welchem die ersten Eyllben der drey Worte: Providentia, Concordia, Constantia, zu lesen sind. Um das Siegel steht die Umschrift: Siegel der Witwen und Waisen Societät zu Eisenach.

betreffen, nicht aber solche Fälle, welche in die Verfassung und Gerechtfame der ganzen Gesellschaft, qua corporis, einschlagen. Denn, gleichwie diese letzten von der ganzen Gesellschaft bey erster Zusammenkunft zu erdtern und durch die meisten Stimmen zu entscheiden sind: also soll hergegen, was die erstern Fälle betrifft, ein Mitglied, oder dessen Witwe, oder Kinder ihre Klagen oder Beschwerden oder Suchen bey der Direction per modum simplicis querelæ live implorationis, schriftlich oder mündlich, doch in geziemenden Redensarten, anbringen, und um summarische Untersuchung und Entscheidung der zweifelhaften Sache bitten: woben jedoch Witwen und Kinder sich keines Advocaten, sondern lediglich ihres Vormundes, bedienen sollen. Wenn nun die Sache von der Direction zur Nothdurft, jedoch sonder einigen KostenAufwand, untersucht, und eine Weisung nach Vorschrift der Statuten, oder, daferne solche nicht klare Maaße geben sollten, nach der natürlichen Billigkeit ertheilet worden: so sollen sich die Partheyen dabey beruhigen, oder, daferne sie sich durch dergleichen Ausspruch abermals beschweret befänden, darwider binnen 10 Tagen von Zeit der Publication an, sich des Remedii appellationis vel supplicationis ad Principem, mit Ausschließung aller Leuterung bey erster Instanz, bedienen, in dessen Unterlassung aber gewärtigen, daß dergleichen Weisung, wann sie vom Directore und Assessoribus gehörig unterschrieben worden, ihre Rechtskraft erreicht, worwider sodann kein einziges Remedium, es mag Namen haben, wie es wolle, statt finden soll. Director und Assessores erhalten hierdurch zugleich auch Auftrag, volle Macht und Gewalt, wider ein abgetretenes nach § V. oder sonst dieser Ordnung sich nicht gemäß bezeugendes Mitglied auf erfordernden Fall Klage zu erheben, ohne darzu eine besondere Vollmacht nöthig zu haben, und solche fort zu setzen, lassen sich auch, wenn es in ausländischen Gerichten (denn es bey denen in sämtlich Fürstl. Weimar-Eisenachischen Landen befindlichen Gerichten ohne Entgeld geschieht), den hierzu erforderlichen Verlag von denen einkommenden Interessen oder jährlichen Zuschuß Geldern auf Berechnung bezahlen; wie denn auch sie des Cassirers jährliche Rechnung, Kraft dieses untersuchen, quittiren, und alles überhaupt nach bestem Wissen und Gewis-



fen ohne einige Ausnahme besorgen, was nur immer zu der Societät Nutzen und Frommen gereichen kan, welches sodann die Societät genehmiget, als welcher sie auf den jährlich zu haltenden Zusammenkünften, von allem, was inzwischen vorgefallen, ausführliche Nachricht zu erstatten haben. Ingleichen hat einer von ihnen die justificirte Rechnung des Cassirers jedesmal öffentlich vor zu lesen, und dadurch deren Inhalt zu sämtlicher Mitglieder Wissenschaft zu bringen. Die jährliche Zusammenkunft der sämtlichen Mitglieder aber soll den Tag nach Johannis, oder wenn solches Fest den Freytag oder Sonnabend fielen, den Montag darauf auf dem hiesigen Rathhause, und zwar in der Hochfürstl. Landschafftstube, gehalten werden.

§ XXXVI.

des Registrat.
verord.

Der Registrator führet nicht nur über alles dasjenige, was von der Societät bey jedesmaliger Zusammenkunft abgehandelt und beschloffen wird, ein richtig und vollständiges Protocoll, und samlet bey zweifelhaften Fällen, als welche durch die mehresten Stimmen ihre Entscheidung erlangen müssen, die Vota, sondern er hat auch bey Vorfällen die nöthigen Umläufe, Verordnungen und Scheine zu fertigen, und über dieses auffer den Zusammenkunfts Tagen derer vorkommenden Sachen halber, welche bis zur allgemeinen Zusammenkunft keinen Verzug leiden, sich mit dem Directore, Besizern und Cassirer zu vernehmen, worüber er benöthigten Falls Registraturen fertiget, und überhaupt der Gesellschaft Bestes und Aufnehmen mit ihnen gemeinschaftlich beobachtet.

§ XXXVII.

des Cassir.
verord.

Der Cassirer hat auch auffer dem, was er mit dem Directore und Registratore gemeinschaftlich zu thun hat, über alle eingehende Gelder, Quittungen auszustellen, und solche der Societät getreulich zu berechnen. Er ist ferner verbunden, ordentlich alle Monate, oder auf jedesmaliges Verlangen, dem Directori und Besizern Auszüge über Einnahme und Ausgabe einzuhändigen,

gen, und ihnen die vorrätigen Gelder sogleich vor zu zählen. Aus denen von denen Beysigern von Zeit zu Zeit erhaltenen Nachrichten fertiget er einen richtigen Auffatz, wieviel jährlich an die Waisen und die Wittwen derer verstorbenen Mitglieder zu bezahlen sey, welchen er 8 Tage vor der Zusammenkunft denen Beysigern überreicht, damit sie solchen nachsehen und an dem Zusammenkunftstage der Societät vorlegen können. Er verrichtet nicht minder die Auszahlung der Gelder, worüber aber die Quittungen jedesmal von dem Herrn Directore attestiret seyn müssen, an die hinterlassene Wittwen und Waisen, dergestalt, daß, wieviel es vom Sterbe Tage des Mannes oder Vaters, bis zum nächsten Quartal, Ostern, Johannis, Michaelis oder Weyhnachten, beträgt, besonders gezahlet; und hernach vierteljährig fort gefahren werde; ingleichen die richtige Auszahlung derer 50 Rthlr. Begräbniß Gelder gegen behdrige Quittungen, als zu welchen er denen Empfängern das erste mal einen Auffatz zustellet, und bey dessen Entwerfung sich nach denen hierinnen enthaltenen §§ XIII. u. s. w. zu richten hat. Bey einem sich ergebenden Todesfall eines Mitglieds hat er zuörderst allen Bedacht dahin zu nehmen, daß von jedem Mitgliede die Begräbniß Gelder nach dem § XVI. entrichtet und wieder zusammen gebracht werden. Ausser dem hält er über Einnahme und Ausgabe ein gewöhnlich HauptBuch und schliesset beyde sechs Wochen vor dem Zusammenkunftstage ab. Aus diesem HauptBuche fertiget er alsdann die Jahrs Rechnung, und beleet die Ausgabe mit denen von denen Erben und ihren Vormündern unterschriebenen Quittungen, welchen die § XXIII. erwähnte und von denen Beysigern dem Cassirer abzugebende Bekandt machungen, Taufzeugnisse, Todten Scheine und andere Zeugnisse beyzufügen sind. Die Rechnungen selbst übergiebt er allemal 14 Tage vor der Zusammenkunft denen Beysigern, welche nach untersuchter und befundener Richtigkeit darüber zu quittiren, Kraft des § XXXV. dergestalt autorisiret sind, daß weder er, noch seine Erben und Erbnehmen sich dieserhalb eines weitem Anspruchs zu besorgen haben. Da nun noch zur Zeit der Cassirer, wie andere Personen bey der Societäts Direction, für seine Bemühung



mühung nichts bekommt, als jährlich 4 Rthlr. für Abschrift der Rechnungen, und Anzeigen desgleichen für SchreibMaterialien; so ist bey seiner gethanen Vorstellung von sämtlichen Mitgliedern beliebet worden, daß, wenn er etwa in denen ersten Jahren dabey Schaden leiden sollte, solcher ihm, auf beschene Anzeige und nach Ermessung der Direction, vergütet werden solle. Wenn aber, wider Verhoffen, der Cassirer der Societät schuldig bleiben würde; so soll die Societät nicht allein durch die Obrigkeitliche Hilfe sich von seinem bereitesten Vermögen sofort bezahlt machen, sondern auch, wenn gedachter Cassirer ein wirkliches Mitglied der Societät gewesen, dessen Erben die Witwen- und WaisenGelder solange vorenthalten werden, bis die ganze Schuld an Capital, davon aufgelaufenen Interessen und etwaigen Unkosten, völlig getilget. Und damit man den Wachsthum des StammCapitals von Jahren zu Jahren desto leichter einsehen könne; so wird gleichfalls der Cassirer auf das letzte Blat jeder JahresRechnung, einen Extract aller baaren Gelder, welche an hiesige LandschaftsCasse von der Witwen- und WaisenSocietät, vom Anfange bis dahin, geliehen worden, verzeichnen, auch was die Societät an verschiedenen Mitgliedern, Kraft der von ihnen ausgestellten Obligationen, zu fordern haben, darzu setzen, damit man sogleich das dermalige ganze Capital der Witwen- und WaisenCasse, folglich auch ihre jährliche Einkünfte, übersehen könne.

§ XXXVIII.

Die Membra des Directorii thun zur Zeit noch ihre Dienste obnützlich.

Vorbemeldete Membra des Witwen- und WaisenSocietäts Directorii, welche diese Dienste solange es der Societät und ihnen gefällig, verwalten, haben sich zugleich sämtlich anerklaret, ihre Berrichtungen noch zur Zeit obnützlich (ausgenommen des Cassirers baaren Verlag zu RechnungsBüchern und dergleichen) zu verrichten. Sollte sich aber künftighin das StammCapital dergestalt vermehren, daß die Witwen und Waisen von denen jährlich fallenden Interessen und Beyträgen jedesmal vollzählig versorget werden können, und von gedachten Geldern noch etwas vorrätzig bleibet; wollen



wollen sie sich alsdann dasjenige, was nach einhelliger Genehmigung der Societät, ihnen in Betracht des Vorraths, jährlich ausgesetzt werden wird, gefallen lassen.

§ XXXIX.

Der zur Aufwartung bestellte Bothe, hat bey der jährlichen Zusammenkunft der löblichen Societät, die nöthigen Stühle in die Landschafts-Stube zusammen zu schaffen, und dann so, wie bey der jedesmaligen Zusammenkunft des Societäts Directorii, die nöthige Aufwartung zu leisten; weniger nicht in allen Vorfällenheiten, so die löbliche Societät betreffen, auch auf Verlangen des Herrn Cassiers, sich zu Bestellung, Erinnerung und dergleichen Verrichtungen, willig und bereit zu erzeigen. Für alle diese seine Bemühungen sind ihm überhaupt alljährlich 10 Rthlr., mithin vierteljährig 2 Rthlr. 12 Sgr., aus der Casse verwilliget und ausgesetzt worden.

Verrichtung des Bothen.

§ XL.

Bei entstehender Feuers-Gefahr, welche Gott in allen Gnaden abwenden wolle, werden sämtliche hier wohnende Mitglieder allen möglichen Fleiß, auch durch eigene Hand-Anlegung, anwenden, daß der eiserne Kasten, darinn die Documenta, Obligationes, Geld, u. s. w. befindlich, aus der Behausung desjenigen Mitgliedes, der ihn bey sich hat, für Ueberhandnehmung der Gefahr gerettet werde. Einem jeden wird die Fürsicht und Nothwendigkeit dieses Gesetzes in die Augen leuchten, und sich darzu desto bereitwilliger finden lassen.

Vorsorge für den Kasten der Societät.

§ XLI.

Wenn die Auszahlung derer Interessen, wider Verhoffen vierteljährig an die Wittven- und Waisen-Casse nicht richtig erfolgen sollte: so hat die Societät Macht, nach vorhergegangener desfalligen schriftlichen Vorstellung an die Behörde, das Capital aufzukündigen, selbiges zurück zu fordern, und im Fall

Wenn die Societät das Capital zurück fordern könne?

E

Fall



Fall es auch sodann nicht abgetragen werden sollte, höchsten Orts unterthänigste Beschwerde zu führen.

§ XLII.

Was bey
völliger End-
schafft der
Societät zu
thun sey?

Im Fall zu einer Zeit die Societät etwan abnehmen, und keine neue Mitglieder zu vollständiger Erhaltung der Anzahl derselben sich finden sollten; dergestalt, daß nur noch 10, oder noch weniger Mitglieder, gleichwol aber auch noch Witwen und Waisen vorhanden wären: so soll zwar letzteren Falls das Capital solange auf der Cassé stehen bleiben, als Witwen und Waisen vorhanden; wenn aber keine mehr übrig wären, oder aber gar kein Mitglied der Societät, sondern nur Witwen, oder Witwen und Waisen, oder Waisen allein vorhanden; so soll auf diese Fälle das Capital, samt vorräthigen Interessen und Beyträgen, eingetrieben, und zu gleichen Theilen unter die noch vorhandenen Mitglieder oder Witwen und Waisen vertheilet werden, und hätte auf solchen unverhofften Fall die Societät dadurch ihre Endschafft.

§ XLIII.

Freiheit
der Socie-
tät in Ver-
besserung
der Articul.

Schließlich behalten sich sämtliche Glieder dieser Societät vor, obige Puncte nach Beschaffenheit derer Zeiten und Umstände durch einmüthigen Schluß zu verbessern, zu mindern und zu mehren; welches sodann eben die Kraft haben soll, als wäre es in gegenwärtiger Ordnung buchstäblich enthalten; jedoch wohl verstanden, daß dergleichen Aenderung der Haupt-Abstcht dieses Werkes, so lediglich auf die Versorgung derer Witwen und Waisen abzielet, nicht zuwider sey, noch selbiger den mindesten Abbruch thue.

§ XLIV.

Entsagung
der Aus-
sicht.

Wie man nun hiernächst bey Sr. Hochfürstl. Durchl. um gnädigste Bestätigung dieser sämtlichen Puncte des förderksamsten unterthänigsten Ansuchen zu thun, nicht ermangeln wird: Also entsagen auch sämtliche

liche



liche Mitglieder allen und jeden dieser Ordnung zuwider laufenden Ausschlichen, Rechtswohlthaten und RechtsMitteln, sie haben Namen und mögen erdacht werden, wie sie nur immer wollen, besonders des Nichtverstandes, der Unwissenheit, Ueberred- und Uebereifung, oder daß die Sache anders abgehandelt, als vollzogen worden, wie auch der allgemeinen RechtsRegul, daß eine gemeine Verzicht nichts gelte, wenn nicht eine besondere vorher gegangen; als worüber sie vollkommen mit einander eins worden sind.

Zu dessen mehrern Bekräftigung ein jedes Mitglied sich resp. eigenhändig oder durch einen Bevollmächtigten unterschrieben, und sein gewöhnliches Petschaft beygedrucket. So geschehen Eisenach den 30sten Nov. 1768.

- N.1. (L.S.) Johann Christian Göckel, Fürstl. SachsenWeimar- und Eisenachischer wirklicher GeheimderRath und Canzlar, auch OberSteuer- und allhiefiger Casen Director, Director Societatis.
- N.2. (L.S.) Christian Köhler, GeneralSuperintendent, Pastor primarius, des OberConsistorii Assessor und Ephorus Gymnasii, zugleich in Vollmacht N.61.
- N.3. (L.S.) Wilhelm Freyherr von Schlammersdorf, Herzogl. SachsenWeimar- und Eisenachischer wirklicher GeheimerRegierungsRath, Ritter und designirter Comthur des hohen JohanniterMaltheser Ordens.
- N.4. (L.S.) Georg Jacob Ludwig Köddiger, Herzogl. SachsenWeimar- und Eisenachischer wirklicher CammerRath.



- N. 5. (L.S.) D. August Friedrich Bertram, Fürstl. Sachsen-Weimar- und Eisenachischer HofRath und Leib-Medicus, wie auch des Herzogthums Eisenach Stadt- und LandPhysicus.
- N. 6. (L.S.) Christian Friedrich Schnauß, Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachischer Regierungsrath, der Gesellschaft Assessor.
zugleich in Vollmacht N. 35.
- N. 7. (L.S.) Immanuel Lebrecht von Rath, Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachischer wirklicher Ober-ConsistorialPräsident allhier.
- N. 8. (L.S.) Johann Carl Burkhardt von Fischen, Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachischer Geheimder-CammerSecretarius, und Assessor dieser Societät.
- N. 9. (L.S.) Wilhelm Heinrich Heim, Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachischer RegierungSecretarius und Archivarius allhier,
wie auch in Vollmacht N. 49, 53, 59.
- N. 10. (L.S.) Ernst Leonhard Ebhart, Fürstl. Sachsen-Weimar- und Eisenachischer OberVormundschafft. CanzleySecretarius, GeheimderRegistrator und Botenmeister,
zugleich in Vollmacht N. 67.
- N. 11. (L.S.) Johann Philipp Petri, ArchiDiaconus allhier.



- N. 12. (L. S.) Christoph Ludwig von Rietefel, Herzogl. SachsenWeimar- und Eisenachischer bestellter Obrist-Lieutenant allhier.
- N. 13. (L. S.) Hannibal Georg Hofmann, OberSteuerVerwalter und HofAdvocat allhier zu Eisenach.
- N. 14. (L. S.) Wilhelm Friedrich Heyligenstädt, StadtRenthmeister allhier.
- N. 15. (L. S.) D. Samuel Gottlieb Ranis, Fürstl. SachsenWeimar- und Eisenachischer GarnisonMedicus, wie auch erster Medic. Ordinarius allhier.
- N. 16. (L. S.) Johann Heinrich Dörr, Herzogl. SachsenWeimar- und Eisenachischer Rath und Landschafts-Cassier allhier.
- N. 17. (L. S.) Friedrich Heyne, Herzogl. SachsenWeimar- und Eisenachischer LandRenthmeister allhier,
und in Vollmacht N. 42, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 54,
94 und 97.
- N. 18. (L. S.) Johann Christian Friedrich Heusinger, Diaconus allhier.
- N. 19. (L. S.) August Friedrich Röbber, Fürstl. Sächsischer CammerSecretarius und Geleitsmann allhier.
- N. 20. (L. S.) Christian Ludwig von Wendleben, Fürstl. Sächsischer Hauptmann allhier.



- N. 21. (L.S.) Johann Ernst Lauerwald, Fürstl. Sächsischer
OberConsistorialSecretarius allhier.
- N. 22. (L.S.) Benedict Christoph Niebecker, Herzogl. Sachsen-
Weimar- und Eisenachischer Major bey dem Eise-
nachischen LandRegiment,
zugleich in Vollmacht N. 78.
- N. 23. (L.S.) Georg Friedrich von Roden, Capitaine allhier.
- N. 24. (L.S.) Heinrich Martin Heusinger, Fürstl. Sächsischer
OberConsistorialCanzlist allhier,
zugleich in Vollmacht N. 25.
- N. 25. Johann Friedrich Helfrich Voigt, Pfarrer zu Gro-
sentupnis.
- N. 26. (L.S.) M. Johann Valentin Briegleb, des hiesigen Gy-
mnasii illustr. Conrector.
- N. 27. (L.S.) M. Johann Friedrich Eckhard, des hiesigen Fürstl.
Gymnasii Director.
- N. 28. (L.S.) Thomas Keindel, Medicinâ Doctor Ordinar. allhier.
- N. 29. (L.S.) Johann Adam Clermont, Herzogl. Sachsen-Wei-
mar- und Eisenachischer wirklicher CammerRath.
- N. 30. (L.S.) Johann Georg Bohl, Königl. Dänischer HofAgent.
- N. 31. (L.S.) Johann Gottfried Müller, dormaliger Buchhalter
des Königl. Dänischen HofAgent Bohls.



- N. 32. (L. S.) Johann Lorenz Streiber, Rathscämmerer allhier,
zugleich in Vollmacht N. 57, 71, 72.
- N. 33. (L. S.) Anton Adolph von Wurmb, Herzogl. Sachsen-
Weimar, und Eisenachischer LandJägermeister.
- N. 34. (L. S.) Christoph Schulz, Herzogl. KienthererDiener.
- N. 35. Johann Ludwig Schnauf, Herzogl. Sachsen-
Weimar, und Eisenachischer Secretarius bey der
GeheimdenCanzley in Weimar.
- N. 36. (L. S.) Carl Christian Witsch, Fürstl. Sächsischer Rath
und RegierungsSecretarius allhier.
- N. 37. (L. S.) Johann Heinrich Gärtner, Herzogl. Weimar, Ei-
senach, und Gothaischer LandBaumeister.
- N. 38. (L. S.) Sebastian Martini, HofKupferschmide allhier.
- N. 39. (L. S.) Johann August Jacob Döring, Hüttenmeister zu
Altgenbach, bey Eisenach.
- N. 40. (L. S.) Wilhelm Carl Appellius, Burggräfl. Kirchbergi-
scher HofRath, Hochfürstl. SachsenEisenachischer
LandschaftsSyndicus und HofAdvocat.
zugleich in Vollmacht N. 43, 44, 45, 80, 81
und 95.
- N. 41. M. Johann Georg Ortmann, Pfarrer in Hel-
mershausen.

N. 42.



- N. 42. Hieronymus Dietrich Berendis, Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachischer Hof- und CammerRath in Weimar.
- N. 43. Heinrich Anton Ackermann, Fürstl. Sächsischer HofSecretarius zu Weimar.
- N. 44. Johann Adam Aulhorn, Fürstl. Sächsischer Hof-Tanzmeister zu Weimar.
- N. 45. Kilian Gottfried Offeney, Hochfürstl. Hessen-Homburgischer CammerRath zu Homburg.
- N. 46. Friedrich Freyherr von Fritsch, Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachischer wirklicher Geheim-derLegationsRath in Weimar.
- N. 47. Otto Philipp von Türk, Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachischer CammerJunker und CammerRath zu Weimar.
- N. 48. Johann Friedrich Hufeland, Doctor, und Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachischer HofRath auch LeibMedicus in Weimar.
- N. 49. D. Gottlieb Adolph Heinrich Heydenreich, Herzogl. Sachsen-Weimarischer Hof- und Regierungs-Rath auch GeheimerArchivarius in Weimar.
- N. 50. Johann Wilhelm Seidler, Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenachischer OberConsistorialRath in Weimar.



- N. 51. Gottlob Heinrich Eysenstein, Herzogl. Landshafst-
Syndicus und Landshafst-Commissarius in
Weimar.
- N. 52. Alexander von Kalb, Herzogl. Sachsen-Weimar-
und Eisenachischer Cammer-Präsident zu Weimar,
auch Jenaischer Ober-Auffseher.
- N. 53. Johann Eustachius Graf von Schlig, genant
Görz, Herzogl. Sachsen-Weimar- und Eisenach-
ischer Geheimder-Legations-Rath in Weimar.
- N. 54. Johann Daniel Christian Engelhardt, Herzogl.
Sachsen-Weimar- und Eisenachischer Rath und
Leib-Chirurgus zu Weimar.
- N. 55. D. Johann Anton Kühn, Fürstl. Sächsischer Com-
missions-Rath und Amtmann in Großenrudestedt.
- N. 56. Gottlob Ernst Jesaias Baron von Stein, Fürstl.
Sachsen-Weimar- und Eisenachischer Stallmeister
in Weimar.
- N. 57. Johann Christoph Schmidt, Fürstl. Sächsischer
Rath und Geheimder-Secretarius in Weimar.
- N. 58. (L. S.) Justinian Thöllden, D. Fürstl. Sächsischer Hof-
und Regierungs-Rath zu Eisenach.
- N. 59. Carl Albrecht von Volgstedt, Herzogl. Sachsen-
Weimar- und Eisenachischer Kriegs-Rath in
Weimar.



- N. 60. (L.S.) Johann Anton Friedrich von Gdchhausen, Hochfürstl. SachsenEisenachischer Schloßhauptmann allhier.
- N. 61. August Gottlob Blau, Pastor in Dennstädt.
- N. 62. (L.S.) Christian Christoph Ranis, Fürstl. Sächsischer Regierungscanzlist, und Registrator Societatis,
zugleich in Vollmacht N. 55, 56, 74, 75, 84, 86, 87, 93, 96 und 98.
- N. 63. (L.S.) Georg Carl Kahl, HofFactor allhier.
- N. 64. (L.S.) Johann David Köhlig, Bürgermeister in Eisenach.
- N. 65. (L.S.) Michael Gottlieb Griefbach, Bürgermeister in Eisenach und Städtischer LandschaftsDeputatus.
- N. 66. (L.S.) Johann Samuel Koch, Fürstl. Sächsischer CammerCanzlist, und Registrator Societatis, zugleich in Vollmacht N. 41 und 91.
- N. 67. Johann Carl Hübler, Fürstl. SachsenWeimar- und Eisenachischer GeheimerPostSecretarius in Weimar.
- N. 68. (L.S.) Johann Ernst Bach, Fürstl. Sächsischer Capellmeister und Cassirer dieser Societät.
- N. 69. (L.S.) Johann Wilhelm Erdmann, Colleg. IV. Gymnas. illustr. auch Hof- und StadtCantor allhier.
- N. 70.



- N. 70. (L. S.) Johann Friedrich Hähling, Fürstl. Sächsischer
Regierungs- und OberConsistorialDiener allhier.
- N. 71. Johann Sebastian Dorschel, Pfarrer zu Beutnitz,
Maura und Golmsdorf.
- N. 72. Johann Jacob Heinrich Paulsen, Fürstl. Sächsi-
scher HofAgent in Jena.
- N. 73. (L. S.) Georg Matthäus Stock, SteuerEinnehmer allhier.
- N. 74. (L. S.) Ernst Wilhelm Vaterweiß, Fürstl. Sächsischer
HofRath allhier.
- N. 75. Friedrich Gottlob Schultzeß, Gräfl. Hatzfeldischer
CanzleyRath in Blankenhayn.
- N. 76. (L. S.) Johann Wilhelm Jossa, Fürstl. Sächsischer Korn-
Schreiber allhier.
- N. 77. (L. S.) Johann Conrad Molter, Fürstl. Sächsischer Zucht-
und WaisenhausInspector allhier.
- N. 78. Heinrich Leopold von Holy, Herzogl. Sachsen-
Weimar- und Eisenachischer ObristLieutenant bey
dem Eisenachischen LandRegiment.
- N. 79. (L. S.) Johann Balthasar Boëtius, Fürstl. Sächsischer
HofBuchdrucker hieselbst.
- N. 80. Georg Friedrich von Boyneburgk, Fürstl. Sach-
senWeimar- und Eisenachischer CammerJuncker.



- N. 81. Johann Christian Hofmann, Pfarrer in Stedtfeld.
- N. 82. Johann Wilhelm Labes, AmtsVerweser zu Gerstungen.
- N. 83. Johann Adam Heinrich Müller, AmtsVoigt zu Gerstungen.
- N. 84. Friedrich Ludwig Dehne, Fürstl. Sächsischer KreisInspector in Weimar.
- N. 85. (L. S.) Johann Friedrich Hirt, Fürstl. Sächsischer ConsistorialRath und Superintendent in Jena.
- N. 86. Johann August Rudolph Wahl, Diaconus in Weimar.
- N. 87. Johann Friedrich Vulpinus, AmtsCopist in Weimar.
- N. 88. (L. S.) Johann Ludewig König, ArchiDiaconus in Weimar.
- N. 89. (L. S.) Johann Bernhard Halle, Fürstl. Sächsischer StadtHauptmann und RegimentsFeldscherer allhier.
- N. 90. (L. S.) Johann Gottlieb Wein, Fürstl. Sächsischer RegierungsCanzlist allhier, zugleich in Vollmacht N. 82.
- N. 91. Johann Philipp Ludewig, Fürstl. Sächsischer CammerRegistrator in Weimar.



- N. 92. (L.S.) Friedrich Schäfer, Fürstl. SachsenWeimar- und Eisenachischer Münzmeister allhier.
- N. 93. Johann Heinrich Wigel, GeheimerCantzleyDiener in Weimar.
- N. 94. M. Johann Frick, Conductor des Gymnasii illustr. in Weimar.
- N. 95. Jacob Christoph Brandenburg, Pfarrer in der Nuhl, Gotha'scher Seite.
- N. 96. Georg Laurentius Bartsch, HofVerichtsActuaris in Jena.
- N. 97. Johann Ernst Brückmann, Fürstl. HofReisew zu Weimar.
- N. 98. Johann Heinrich Salomon Kentsch, Fürstl. Sächsl. CommissionsRath u. Amtmann in Weimar.
- N. 99. (L.S.) Johann Jacob Rudolph, Herzogl. SachsenWeimar, und Eisenachischer RentSecretarius allhier, zugleich in Vollmacht N. 83.
- N. 100. (L.S.) Johann Christian Langius, Kauf- und Handelsmann allhier.

Wann Uns dann die hierunter intendirte Absichten zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen, und Wir also dem Suchen zu deferiren, kein Bedenken gefunden; Als confirmiren und be-
stättigen



stätigen Wir in obhabender OberVormundschaft Unserß
 freundlich geliebten unmündigen ErbPrinzens, Herrn Carl
 August / Herzogs zu SachsenWeimar und Eisenach,
 Ebdn. und als LandesRegentin, aus LandesFürstlicher Macht
 und Gewalt vor inserirte Gesetze der in dem unter Unserer
 OberVormundschaftlichen Pflege stehenden Fürstenthum Eise-
 nach aufgerichteten Witwen, und Waisen Societät, und wollen,
 daß solchen in allen Articuln, Puncten und Clausuln sträcklich
 nachgelebet und darüber zu jezigen und künftigen Zeiten vest
 gehalten werden solle, gestalten Wir auch erwähnte Societät
 Unserer LandesFürstlichen Protection, Schuzes und respective
 Gnade hierdurch versichern.

Urkundlich haben Wir diese Confirmation eigenhändig
 unterschrieben und mit Unserm OberVormundschaftlichen In-
 siegel zu bedrucken befohlen. So geschehen Eisenach den 3ten
 Januar. 1766.

L.S.

Amelie, H. z. S.

A.



A.

Von Gottes Gnaden Wir
Anna Maria,

Berwittibte Herzogin zu Sachsen/

Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, gebohrene
Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, ic. Landgräfin in Thüringen,
Marggräfin zu Meissen, gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Mark
und Ravensberg, Frau zu Ravensstein,

OberVormünderin und LandesRegentin,

Urkunden und bekennen hiermit: Demnach Uns die Deputirte der
hiesigen Landschaft, an Grafen, Ritterschaft und Städten, vor sich
und ihre Mitglieder unterthänigst zu vernehmen gegeben, wasmaßen sie
auf Anlangen der von Uns gnädigst bestätigten Wittwen- und Waisen-
Societät,

- 1) Die kleinen Capitalien, wie sie durch die jährliche Verzinsung und
Beyträge derer Mitglieder werden zusammengebracht werden, je-
doch nicht geringer als 500 Rthlr. auf einmal anzunehmen, darüber
Landschaftliche Obligationes auszustellen, und das erhaltene Capital
zum Abtrag anderer LandesSchulden, oder sonst zu des Landes
Nutzen zu verwenden;
- 2) das StiftungsCapital, welches doch nicht über 20000 Rthlr. an-
wach^s



wachsen darf, allezeit mit Fünf von Hundert zu verzinßen, und beständig, ohne Aufkündigung in der Cassa bezubehalten, auch

- 3) über diese Versicherung nicht allein Landesfürstliche Confirmation zu erbitten, sondern auch solche treulich zu erfüllen zu suchen.

Wie nachstehender Versicherungsschein des mehrern besaget:

Nachdem die hiesige neu errichtete Witwen- und Waisen Societät sowohl unterm 12ten Novembr. a. c. als auch in ihren Stiftungsarticulis nachgesuchet, daß dasjenige StammCapital, welches sie zur dereinstigen Versorgung derer Witwen und Waisen theils jezo, theils nach und nach zusammenbringen würden, gegen Landübliche Verzinsung zu Fünf vom Hundert in Hochfürstl. LandschaftsCasse aufgenommen und darüber Ständische Versicherung ertheilet werden möchte; hierunter auch zu Beförderung einer so löblich, als gemeinnützlichen Sache willfahret, und bereits unterm 14den Novembr. a. c. vorläufige Resolution ertheilet worden: als versprechen wir Endes unterschriebene des hiesigen Fürstenthums zum Engern Ausschuß deputirte Stände, von Grafen, Ritterschaft und Städten, vor uns und unsere übrige Landschaftliche Mitglieder,

- 1) Die kleinen Capitalien, wie sie durch die jährliche Verzinsung und Beyträge derer Mitglieder werden zusammengebracht werden, bey Hochfürstl. LandschaftsCasse, jedoch nicht geringer, als Fünfhundert Reichsthaler, sagen 500 Rthlr., auf einmal anzunehmen, darüber nebst unterthänigst zu erbittender hoher Landesfürstlichen Confirmation Landschaftliche Obligationes auszustellen, und das erhaltene Capital zum Abtrag anderer LandesSchulden, oder sonst zu des Landes Nutzen zu verwenden.
- 2) Kan das StiftungsCapital bis auf Zwanzigtausend Reichsthaler, sagen 20000 Rthlr., jedoch höher nicht, anwachsen, welches



Ges allezeit mit Fünf vom Hundert verzinset, beständig in der Casse beybehalten, und niemalen aufgekündigt werden soll, und über alle diese Versicherungen werden wir

- 3) nicht allein die hohe LandesFürstliche Confirmation unterthänigst zu erbitten, sondern auch solche überhaupt treulich zu erfüllen suchen.

Zu mehrerer Urkund haben wir diesen Versicherungsschein eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Eisenach den 9ten Decemder 1765.

Von Grafen, Ritterschaft und Städten des Fürstenthums
Eisenach, zum Engern Ausschuss deputirte Stände,

(L.S.) Wilhelm Carl Appelius/ (L.S.) Georg Ludwig Ernst von
Burggräf. Kirchbergischer
gewollmächt. Rath. Sarstall.

(L.S.) Johann Friedrich von Po-
lantz.

(L.S.) Wilhelm Friedrich von Tef-
selrode.

(L.S.) Otto Friedrich von Wan-
genheim.

(L.S.) Carl von Boyneburgk.

(L.S.) Johann Andreas Knoll.

(L.S.) Michael Gottlieb Griefs-
bach.

6

Mit



Mit unterthänigster Bitte, Wir möchten diese Unternehmung gnädigst zu approbiren und selbige ebenermaßen zu confirmiren geruben; und Wir dann auch hierunter zu willfahren keinen Anstand gefunden; Als genehmigen Wir nicht nur sothane Verbindung, sondern confirmiren auch in OberVormundschaft Unsers freundlich geliebten unmündigen ErbPrinzens, Herrn **Carl Augusts**/ Herzogs zu SachsenWeimar und Eisenach Ebdn., und als LandesRegentin, den inserirten VersicherungsSchein aus LandesFürstlicher Macht und Gewalt, und wollen, daß selbiger zu allen Zeiten kräftig bleiben und demselben behörig nachgelebet werden solle, jedoch Uns und Sr. Ebdn. an der LandesFürstlichen Hoheit, Gerechtfamen und Befugnissen, auch sonst jedem dritten ohne Schaden und Nachtheil. Zu dessen Urkund haben Wir diese Confirmation eigenhändig unterschrieben und mit Unserm OberVormundschaftlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Eisenach den 3ten Januar. 1766.

L.S.

Amelie, H. z. S.

Ver.



Verzeichniß
derer Herren Expectanten,
wie solche eingetragen worden.

- N. 1. Herr Daniel Gottreich Peucer, Fürstl. Sächsischer Cam-
merArchivSecretarius allhier.
- N. 2. - Johann Philipp Sälzer, Fürstl. Sächsischer HofAd-
vocat allhier.
- N. 3. - Carl Christian von Roomrodt, Fürstl. Hessischer
Hauptmann.
- N. 4. - Johann Sebastian David Schüler, HofPeruquier
allhier.
- N. 5. - Johann Gottlieb Kern, Kauf- und Handelsmann all-
hier.
- N. 6. - Johann Balthasar Neumeister, Caplan zu Ost-
heim.
- N. 7. - Johann Christoph Rudolph, Cantor in Weimar.
- N. 8. - Heinrich Christian Caspar Thon, Fürstl. Sächsischer
AmtsVerweser auf Lichtenberg.



- N. 9. Herr Johann Philipp Ehon, Fürstl. Sächsischer Amts-
Verweser in Salzungen.
- N. 10. - Johann Friedrich Müller, Fürstl. Sächsischer Amt-
mann zu Berka an der Ilm, im Weimarischen.
- N. 11. - Carl Wilhelm Schumacher, SubConrector bey dem
Fürstl. Gymnasio illustr. alhier.
- N. 12. - Johann Friedrich Ziegen, Diaconus alhier.
- N. 13. - Johann Christoph Eschirpe, Candidat. Theolog. all-
hier.
- N. 14. - Johann Christian Hähling, Fürstl. Sächsischer Amts-
Verwalter zu Creuzburg.
- N. 15. - Johann Wilhelm Ludewig, Auditeur unter dem Fürstl.
Lubomirskyschen Regiment, in ChurSachsen.
- N. 16. - Johann Christoph Krämer, Pfarrer zu Böfleben.
- N. 17. - Johann August Ludewig, Candidat. Theolog. in
Weimar.
- N. 18. - Johann Nicolaus Hofmann, PfarrSubstitut, in
Mittelhausen.
- N. 19. - Johann Michael Stock, HofSischer in Weimar.

N. 20.



- N. 20. Herr Ernst August von Moltke, Fürst. Sächsischer Cam-
merJuncker und Regierungsrath alhier.
- N. 21. - Johann Heinrich Christoph Zahn, Pfarrer zu Mark-
suhl.
- N. 22. - Johann Ludwig Adam Schulz, Fürstl. Sächsischer
SteuerCommiff. Substitutus.
- N. 23. - Johann Jacob August Wolf, Fürstl. Sächsischer
RegierungsAccessist alhier.
- N. 24. - Georg Ernst Böhm, Apotheker zu Berka an der
Werra.
- N. 25. - Christian Friedrich Wilhelm Koch, Fürstl. Sächsi-
scher Secretarius alhier.
- N. 26. - Johann Christian Schell, Fürstl. Sächsischer Wild-
meister zu Troisdedt.
- N. 27. - Georg Christian Crell, Fürstl. Sächsischer SalzVer-
walter zu WilhelmsGlücksbrunnen.
- N. 28. - Christian Friedrich Heim, Fürstl. Sächsischer Forst-
Bedienter zu Erdenhausen.
- N. 29. - Franz Gerstungen, SalzSchreiber zu Wilhelms-
Glücksbrunnen.



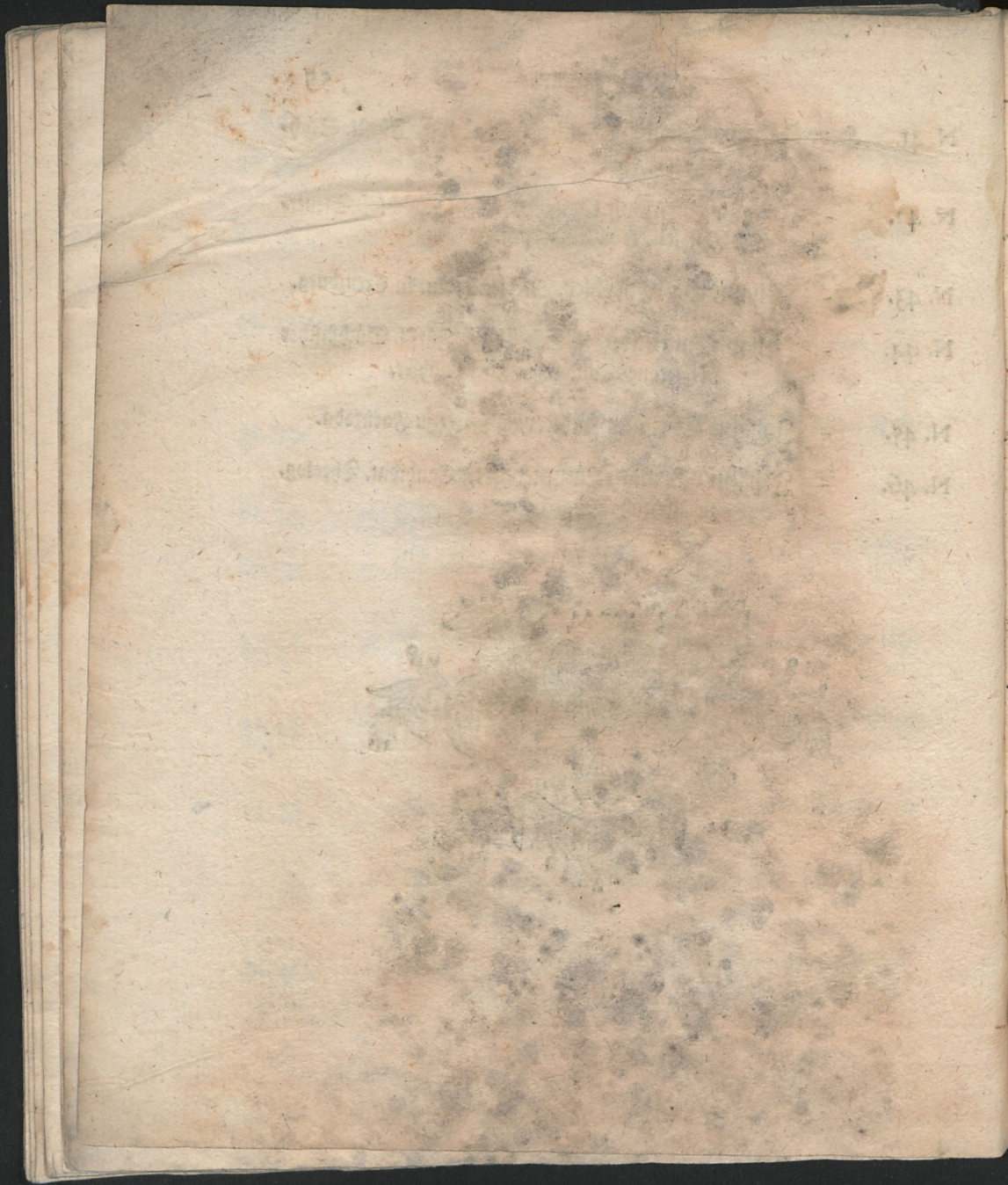
- N. 30. Herr Carl Friedrich Bauerreiß, Kaufmann zu Nürnberg.
- N. 31. - Johann Michael Sartorius, Kaufmann zu Braunschweig.
- N. 32. - Johann Christian Siegmund von Ringen, Fürstl. Sächsischer OberConsistorialSecretarius allhier.
- N. 33. - Christian Adolph Auerbach, Fürstl. Sächsischer Hof-Advocat allhier.
- N. 34. - Johann Wilhelm Fehmel, Bader allhier.
- N. 35. - Christian Friedrich Seiler, Hof-Hautboist in Weimar.
- N. 36. - Johann Carl Bohm, Fürstl. Sächsischer CommissionsSecretarius in Weimar.
- N. 37. - Johann August Mühlbach, Fürstl. Sächsischer Ober-AmtsCopist allhier.
- N. 38. - Rudolph Friedrich Schmidt, Fürstl. Sächsischer Bau-Schreiber allhier.
- N. 39. - Johann Carl Heerwart, Fürstl. Sächsischer Hof-Advocat allhier.
- N. 40. - Johann Anton Elias Mönch, Pfarrer zu UnterEllen.

N. 41.



- N. 41. Herr Johann Christian Wilhelm Rudorff, Fürstl. Säch-
sischer Hofadvocat allhier.
- N. 42. - Johann Christoph Ortleypp, Fürstl. Sächsis. Steuer-
Verwalter zu Kreuzburg.
- N. 43. - Johann Georg Köhler, Medic. Ordin. in Kreuzburg.
- N. 44. - Johann Carl Ludewig Schellhaß, Fürstl. Sächsischer
Regierungs- und Lehnsfiscal allhier.
- N. 45. - Johann Christian Molter, Pfarrer zu Garnroda.
- N. 46. - Johann Christian Lämmerhirt, Candidat. Theolog.
zu Aschenhausen.





1018

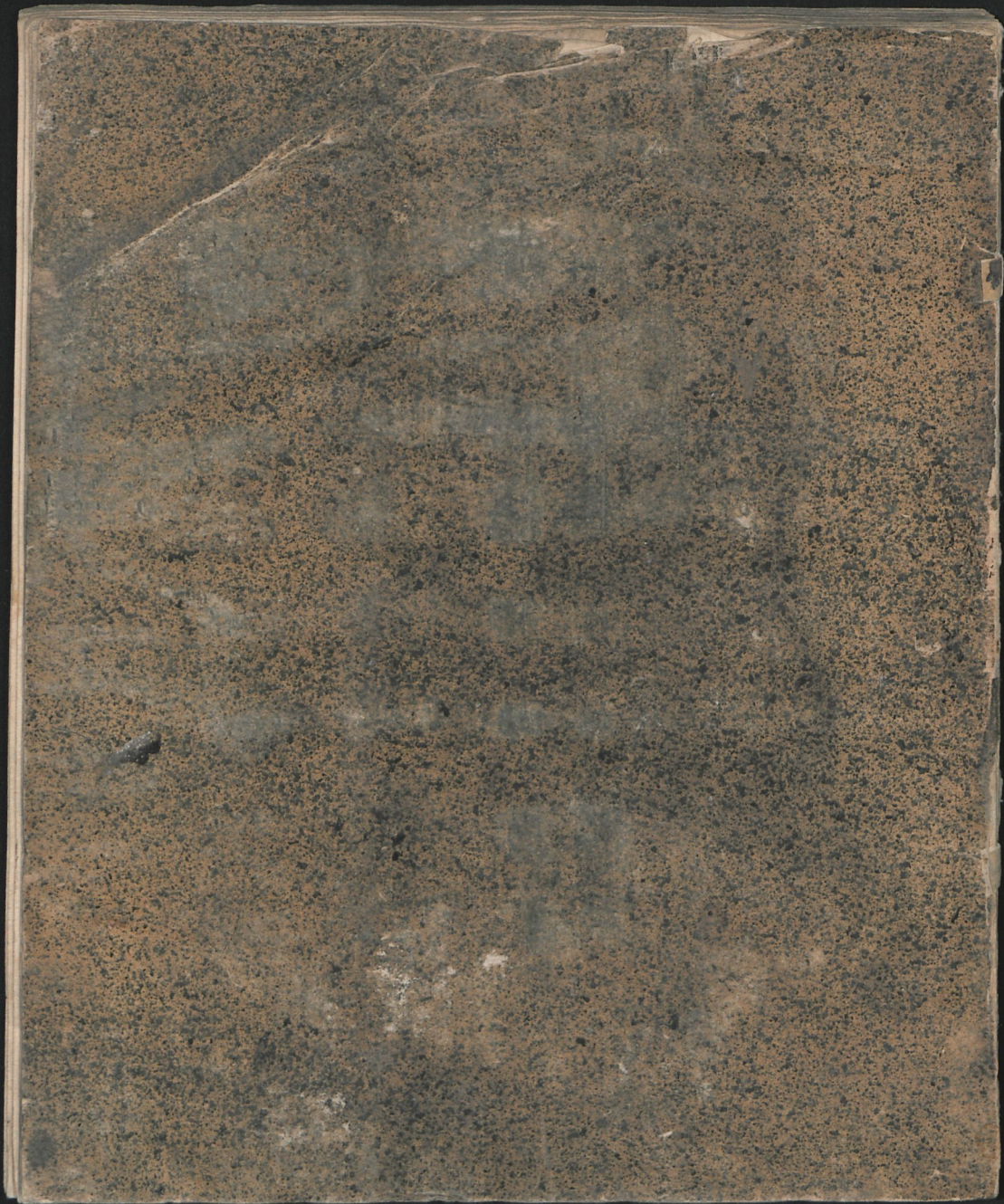


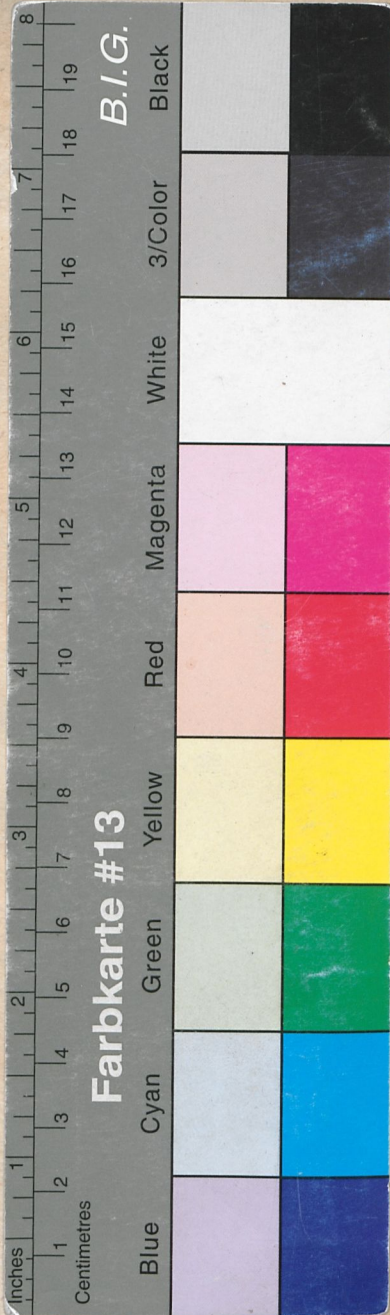
Ja 4325

ULB Halle 3
007 144 008


nc







B.I.G.

Farbkarte #13

Der
in der Hochfürstl. Sächsischen Residenzstadt

Eisenach

errichteten

und

von gnädigster Obervormunds Herrschaft
confirmirten

auch

von einer hochlöblichen Landschaft
an Grafen, Ritterschaft und Städten des Fürstenthums Eisenach
garantirten

Witwen- und Waisen Societät

Gesetze und Statuten

vom 30sten Nov. 1765,

auch übrige darzu gehörige Urkunden.



Eisenach

gedruckt bey Johann Balthasar Boëtius
Herzogl. Sächs. privil. HofBuchdruckern.

Im Jahr 1766.